

ÖGWT-Club

Jahresgespräch 2014

Was Sie 2014 jedenfalls beachten sollten!

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
11., 17. und 19.11.2014

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	S 2
1.1 Bilanzierung	S 2
1.2 Einnahmen-/Ausgabenrechner	S 29
1.3 Investitionen	S 35
1.4 Forschung und Bildung	S 45
1.5 Kapitalgesellschaften	S 58
1.6 Privatstiftungen	S 84
1.7 Umsatzsteuer	S 92
1.8 Sonstige Themen	S 105
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	S 113
2.1 Steuertipps und Änderungen	S 113
2.2 Sozialversicherung	S 131
3. Für alle Steuerpflichtigen	S 139

1. Für Unternehmer

1.1 Bilanzierung

Das Jahresgespräch 2014

2

Steuerliche Gewinnermittlung I

- **§ 5 EStG: Betriebsvermögensvergleich**
 - Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und
 - Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB oder anderen bundesgesetzlichen Vorschriften
 - Steuerliche und unternehmensrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften
 - Maßgeblichkeit des UGB
 - Abweichendes Wirtschaftsjahr
 - Gewillkürtes Betriebsvermögen
- **§ 4 Abs 1 EStG: Betriebsvermögensvergleich**
 - Steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften
 - Wahlrecht für Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten
- **§ 4 Abs 3 EStG: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
 - Zu- und Abflussprinzip unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmen
- **§ 17 EStG: Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung)**

Achtung: seit 1.4.2012 ist Grund und Boden generell steuerhängig!

Das Jahresgespräch 2014

3

- **Fortführungsoption** (§ 5 Abs 2 EStG):
 - Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben
 - Vorteilhaftigkeiten überlegen: Vermeidung steuerlicher Konsequenzen aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart
 - Antragstellung für jenes Jahr, für das erstmalig keine Pflicht zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG mehr besteht
 - bis zur Rechtskraft des Bescheides
 - gilt bis zum Widerruf

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2014 I

- **Teilwertabschreibungen** auf Anlagevermögen in 2014:
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Sachanlagevermögen (uU gesunkene Teilwerte, Ausbuchung von Restbuchwerten)
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, auch wenn diese nur vorübergehend sind)
- **Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen** zur Optimierung des Gewinnfreibetrags
- **Vorziehen von Investitionen** in das Jahr 2014 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31.12.2014
- Sofortige Abschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (AK max 400,00 €)
- **Vorziehen von Reparaturen**, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2014
- **Aufdeckung von Buchverlusten** durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2014 II



- Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG)
 - Nur für natürliche Personen
 - Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - Seit 1.4.2012:
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von (Teil-) Betrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven auf die AK von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaft und Finanzanlagen

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2014 III



- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- **Bewertung von Forderungen:**
 - Abzinsung langfristiger unverzinslicher Forderungen
 - Einzelwertberichtigungen
 - Forderungsbewertung nach Zahlungsverzug bzw nach Länderrating
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - Zeitausgleichsguthaben
 - Nicht verbrauchte Urlaubstage
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

● Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen:

- Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
- Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
- Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - Für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist
 - Bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden
- Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig

● Bei Kapitalgesellschaften:

- **Gruppenbesteuerung:** Zur Verlustverrechnung oder bei Beteiligungserwerben bis 28.2.2014 (Firmenwertabschreibung)
- Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

Langfristige Rückstellungen I

AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13):

- **§ 9 Abs 5 EStG:** Ansatz von Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (ausgenommen Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder) und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften mit dem **Teilwert**
- **Abzinsung des Teilwertes mit einem Zinssatz von 3,5 %, wenn die Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt**
 - Entfall der bisherigen 80 %-Regel
 - Keine Anwendung auf Rückstellungen im Anwendungsbereich des § 14 EStG
 - Keine Änderung der Rückstellungsbildung dem Grunde nach
- Beurteilung des 12-Monats-Zeitraumes: restliche Laufzeit, dh bis zum Wegfall der Unsicherheit und Entstehen der Verbindlichkeit (Rz 3309b EStR).
- Anzuwenden für Rückstellungen, deren Anlass für die **erstmalige Bildung** im Wirtschaftsjahr liegt, das nach 30.6.2014 endet.

- **Beispiel** (aus EB zur RV):

Im WJ 2014 wird eine Bodenkontamination verursacht, deren Beseitigung erst in 10 Jahren zu erfolgen hat. Erstmalige RSt-Bildung zum Bilanzstichtag 31.12.2014. Kosten zur Beseitigung der Bodenkontamination voraussichtlich 100.000,00 €, über die Laufzeit der Rückstellung kein Anpassungsbedarf des Erfüllungsbetrages. Erfüllungsbetrag von 100.000,00 € ist mit 3,5 % über die Laufzeit von 10 Jahren abzuzinsen. Der Ansatz der Rückstellung in 2014 erfolgt mit dem Barwert iHv 70.892,00 € ($100.000,00/1,035^{10}$).

Restlaufzeit	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Bilanzstichtag	31.12.2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Dotierung	-70.892	-2.481	-2.568	-2.658	-2.751	-2.847	-2.947	-3.050	-3.157	-6.649
RSt-Ansatz	70.892	73.373	75.941	78.599	81.350	84.197	87.144	90.194	93.351	100.000

AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13):

- **Übergangsregel für bestehende Rückstellungen:**

- Ergibt sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein **höherer als der bisher rückgestellte Betrag**, ist die Rückstellung **weiterhin mit 80 % des Teilwertes** anzusetzen (wenn Restlaufzeit > 1 Jahr).
- Ergibt sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein **geringerer als der bisher rückgestellte Betrag**, ist die Rückstellung um den gesamten Unterschiedsbetrag zu vermindern. Der aufzulösende Unterschiedsbetrag ist im betreffenden und den beiden nachfolgenden Wirtschaftsjahren **zu je einem Drittel** zu berücksichtigen.
 - Abstellung nur auf bisher rückgestellten Betrag, nicht auf die gesamte Rückstellung
- Auf die um den Unterschiedsbetrag verminderte Rückstellung ist in den Folgejahren § 9 Abs 5 EStG idF AbgÄG 2014 anzuwenden. Bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages im betreffenden Wirtschaftsjahr.

- **Beispiel** (aus EB zur RV):

Bodenkontaminierung in 2013, Beseitigung erst in 10 Jahren, voraussichtliche Kosten: 100.000,00 € (kein Anpassungsbedarf des Erfüllungsbetrages während Laufzeit der RSt).

RSt zum Bilanzstichtag 31.12.2013: 80.000,00 € (80 % des Teilwertes). Zum Bilanzstichtag 31.12.2014 erstmalige Abzinsung für die bestehende Rückstellung: RSt-Ansatz iHv 73.373,00 € ($100.000,00/1,0359$, Abzinsung über die Restlaufzeit von 9 Jahren), dh **geringerer RSt-Betrag**:

- Verminderung der bestehenden Rückstellung um Unterschiedsbetrag iHv 6.627,00 € (80.000,00 - 73.373,00 €)
- Unterschiedsbetrag ist in 2014, 2015 und 2016 zu je einem Drittel zu berücksichtigen (somit zu je 2.209,00 €)

Restlaufzeit	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Bilanzstichtag 31.12.	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
UB/Dotierung	6.627	-2.568	-2.658	-2.751	-2.847	-2.947	-3.050	-3.157	-6.649
Verteilung UB	-4.418	+2.209	+2.209						
RSt-Ansatz	73.373	75.941	78.599	81.350	84.197	87.144	90.194	93.351	100.000

Mayr, RdW 2014/182:

- **Ermittlung Teilwert:**

- Teilwert entspricht im Grunde dem (unverzinsten) **Erfüllungsbetrag**
- Der unverzinste Erfüllungsbetrag **enthält künftige Preis- und Kostensteigerungen**

- **Ermittlung Abzinsungsdauer:**

- Plausible und objektiv nachprüfbare zeitliche Einschätzung
- Grundsätzlich taggenau, aber bei längerfristigen Rückstellungen erscheint jahresbezogene Abzinsung zweckmäßiger

- **Kein Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen oder Ausgaben für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen, die 500.000,00 € pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigen**
(§ 20 Abs 1 Z 7 EStG; § 12 Abs 1 Z 8 KStG idF AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13):
 - Entgelt = Summe aller Geld- und Sachleistungen an aktive oder ehemalige Dienstnehmer oder vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), ausgenommen:
 - Abfertigungen iSd § 67 Abs 3 EStG
 - sonstige Bezüge nach § 67 Abs 6 EStG
 - Aufwandsersätze
 - Betrag von 500.000,00 € ist zu aliquotieren nach tatsächlicher Aufwandstragung, wenn Arbeits- oder Werkleistungen
 - Für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten oder
 - für verbundene Betriebe oder Personengesellschaften erbracht werden.
 - Konzernklausel im KStG: Aliquotierung, wenn eine Person von mehreren Unternehmen im Konzern Entgelt erhält

- Gilt auch für Abfindungen von Pensionsansprüchen, wenn der abgefundene jährliche Pensionsanspruch 500.000,00 € übersteigt
- Inkrafttreten: Für alle Aufwendungen nach dem 28.2.2014 → aliquote Kürzung
- **Auswirkungen auf Pensionsrückstellungen:**
 - Keine gewinnerhöhende Auflösung bestehender Pensionsrückstellungen, die für vor dem 1.3.2014 endende Wirtschaftsjahre gebildet wurden.
 - Weitere steuerwirksame Zuführung erst möglich, wenn die Höhe der Pensionsansprüche unter Berücksichtigung des § 20 Abs 1 Z 7 eine Rückstellungsbildung über den bisher rückgestellten Betrag zulässt
 - Bildung neuer Rückstellungen nur nach Maßgabe von § 14 und § 20 Abs 1 Z 7 EStG

AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13): Anpassung des § 67 Abs 6 EStG

- **Einschränkung der begünstigten Besteuerung mit 6 % beim Dienstnehmer („Golden Handshakes“)**
 - Für Zahlungen nach 28.2.2014 keine steuerliche Begünstigung mehr für
 - Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen, die höher sind als
 - ¼ der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
 - Höchstens das Neunfache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gem § 108 ASVG
 - Bei freiwilligen Abfertigungen weitere Staffelung nach Dienstzeit (siehe Tabelle nächste Folie)

Dienstzeit in Jahren	Steuerbegünstigtes Ausmaß	
	Grundsätzliche Betragsgrenze (mtl. HBGI)	Maximale Betragsgrenze
3	2/12	6fache HBGL
5	3/12	9fache HBGL
10	4/12	12fache HBGL
15	6/12	18fache HBGL
20	9/12	27fache HBGL
25	12/12	36fache HBGL

Insgesamt somit maximal 45fache der HBGL → 203.850,00 €

- **Kein Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die beim Empfänger sonstige Bezüge nach § 67 Abs 6 darstellen, soweit sie bei diesem nicht mit dem Steuersatz von 6 % zu versteuern sind (§ 20 Abs 1 Z 8 EStG; § 12 Abs 1 Z 8 KStG idF AbgÄG 2014):**
 - **zB freiwillige Abfertigungen, Abfindungen**
 - **Alle Auszahlungen (EStG) bzw Aufwendungen (KStG) nach 28.2.2014**
 - **Auswirkungen auf Abfertigungsrückstellungen:**
 - Keine gewinnerhöhende Auflösung bestehender Abfertigungsrückstellungen, die für vor dem 1.3.2014 endende Wirtschaftsjahre gebildet wurden
 - Weitere steuerwirksame Zuführung erst möglich, wenn die Höhe der Abfertigungsansprüche unter Berücksichtigung des § 20 Abs 1 Z 8 eine Rückstellungsbildung über den bisher rückgestellten Betrag zulässt
 - Bildung neuer Rückstellungen nur nach Maßgabe von § 14 und § 20 Abs 1 Z 8 EStG

- **Gesetzesprüfungsverfahren aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken:**
 - Antrag des BFG Linz vom 18.6.2014, RN/5100001/2014 (im Hinblick auf Vertrauensschutz, Regelung zur Überlassung einer Person an Dritte und Regelungen iZm Abfertigungen)
 - Antrag des BFG Salzburg vom 27.8.2014, RN/6100001/2014 (iZm pauschaler Anpassung der KöSt-Vorauszahlung)
 - Antrag des BFG Wien vom 2.10.2014, RN/7100004/2014 (iZm genereller Gleichheitswidrigkeit)

- **Voraussichtliches Inkrafttreten:** idR mit 1.1.2015
- **Voraussichtliche Anwendung:** idR erstmalig für Geschäftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen

Ausblick für 2016:

- **Begriffsbestimmungen in § 189a UGB**
- **Größenklassen:**
 - Einführung einer neuen Größenklasse für „Kleinstkapitalgesellschaften“ (weitgehende Erleichterungen in der Rechnungslegung), Größenmerkmale: Bilanzsumme 350 T€, Umsatzerlöse 700 T€, bis 10 Arbeitnehmer
 - Erhöhung der Schwellenwerte um ca 5 %
- **Bilanzierungsgrundsätze:**
 - § 201 Abs 2 Z 1 UGB - **Stetigkeitsgrundsatz** auch für Bilanzierungsmethoden (bisher nur Bewertungsmethoden)
 - § 196a Abs 1 UGB - Berücksichtigung des **wirtschaftlichen Gehalts** der Geschäftsvorfälle und Vereinbarungen
 - § 196a Abs 2 UGB - **Wesentlichkeitsgrundsatz**
 - § 201 Abs 2 Z 7 UGB - umsichtige Beurteilung bei **Schätzungen**
 - § 222 Abs 3 UGB - „**Overriding-Prinzip**“: VO-Ermächtigung für Sonderregelungen

- **Wesentliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften:**
 - § 198 Abs 7 UGB - **Aktivierungspflicht für Disagio** (bisher Wahlrecht, keine Nachholung)
 - Rückstellungen:
 - § 198 Abs 8 UGB - Aufwandsrückstellungen: nur mehr für unterlassene Instandhaltungen und Umweltaufwendungen (verpflichtend)
 - § 211 Abs 1 und 2 UGB - Rückstellungen:
 - Bewertung nach dem bestmöglichen Schätzwert des notwendigen Erfüllungsbetrages
 - Abzinsung bei Restlaufzeit > 1 Jahr mit marktüblichem Zinssatz
 - Nachholung verteilt über 5 Jahre
 - Entfall der Möglichkeit der vereinfachten Berechnung der Abfertigungsrückstellung mit %-Satz der fiktiven Ansprüche
 - RSt für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen: statt versicherungsmathematischer Berechnung Abzinsung mit Durchschnittszinssatz zulässig
 - § 203 Abs 5 UGB - **Abschreibung Geschäftswert/Firmenwert:** Abschreibung über 10 Jahre, außer verlässliche Schätzung ist möglich
 - § 198 Abs 9 und 10 UGB - Änderungen bei **latenten Steuern**

- **Wesentliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften (Fortsetzung):**
 - § 203 Abs 3 UGB - **Herstellkosten**: verpflichtende Einbeziehung fixer und variabler Gemeinkosten (erst für Herstellungsvorgänge beginnend in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2015 beginnen)
 - § 204 Abs 2 UGB - **Finanzanlagen**: Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung bei vorübergehender Wertminderung soll entfallen
 - § 205 UGB - **unversteuerte Rücklagen**: Entfall der Passivierungspflicht zugunsten eines Passivierungsverbotes (Einstellung bestehender unversteuerter Rücklagen in Gewinnrücklagen)
 - § 208 Abs 2 UGB - **Zuschreibungen**: Wahlrecht soll entfallen (steuerliche Übergangsvorschriften)
- **Wesentliche Änderungen bei Ausweisvorschriften:**
 - § 225 Abs 3 und 6 UGB: verpflichtende Angaben in der Bilanz bei Forderungen und Verbindlichkeit mit Restlaufzeit > 1 Jahr
 - § 229 Abs 1 UGB: EK-Ausweis für gründungsprivilegierte GmbHs
 - § 231 UGB: geänderte Darstellung des Personalaufwandes, „Ergebnis vor Steuern“ statt „EGT“, geänderte Darstellung beim Umsatzkostenverfahren

- **Wesentliche Änderungen bei Anhang:**
 - Entfall des Anhangs für Kleinstkapitalgesellschaften
 - Strukturierter Aufbau der Anhangangaben in §§ 236 - 243 UGB
 - Diverse Änderungen bei **Konzernrechnungslegung**
 - Vereinfachungen und Klarstellungen bei **Offenlegung**
 - Reduktion der Zwangsstrafen für Kleinstkapitalgesellschaften
 - Änderungen bei Ausschüttungssperren
 - Änderungen bei Privatstiftungen
-
- **Wertaufholung/Zuschreibung:**
 - **Bisherige Regelung:**
 - Gemäß § 208 Abs 2 UGB keine unternehmensrechtliche Zuschreibung erforderlich, wenn Wertansatz im Steuerrecht beibehalten wird
 - Steuerlich derzeit nach § 6 Z13 EStG Zuschreibungspflicht nur bei Beteiligungen

● Wertaufholung/Zuschreibung (Fortsetzung):

– Geplante unternehmensrechtliche Regelung:

- Ersatzlose Streichung des Wahlrechtes (§ 208 Abs 2 UGB idF BE RÄG 2014)
- Daher künftig unternehmensrechtlich Zuschreibungspflicht bei Wertaufholung im Anlage- und Umlaufvermögen
- In § 208 Abs 2 UGB nur noch die Klarstellung, dass die Zuschreibungspflicht nicht für den Geschäfts- bzw Firmenwert gilt.
- Bisher nach Maßgabe des § 208 Abs 2 UGB unterlassene Zuschreibungen sollen im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, nachgeholt werden.

– Steuerrechtliche „Begleitmaßnahme“

- Korrespondierende Anpassung in § 6 Z 13 EStG, sodass das unternehmensrechtliche Zuschreibungsgebot künftig auch für steuerliche Zwecke maßgeblich ist
- Zuschreibungen somit zukünftig steuerwirksam!
- Zuschreibungspflicht mit steuerlicher Wirkung gibt es künftig somit nicht nur für bestimmte Beteiligungen, sondern grundsätzlich für alle Wirtschaftsgüter (zB auch Liegenschaften, Forderungen, Maschinen etc).

● Wertaufholung/Zuschreibung (Fortsetzung):

– Steuerliche Übergangsregelung

- Nachgeholte Zuschreibung grundsätzlich steuerpflichtig, kann aber auf Antrag in der Steuererklärung einer „Zuschreibungsrücklage“ zugeführt werden (Verzeichnisführung erforderlich).
- Bei allfälligen nachfolgenden Teilwertabschreibungen des betreffenden Wirtschaftsguts ist die Zuschreibungsrücklage steuerwirksam aufzulösen.
- Die Zuschreibungsrücklage ist spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen steuerwirksam aufzulösen.
- Übergangsregelung bezieht sich ausschließlich auf die Nachholung von früher unterlassenen Zuschreibungen.
- Alle weiteren Zuschreibungen ab dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, sind ohne Möglichkeit zur Bildung einer Zuschreibungsrücklage sofort voll steuerwirksam.

– Handlungsbedarf 2014/2015: Abschreibungspotential im Hinblick auf zukünftige Rechtslage prüfen

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten sind



BMF-Information vom 29.3.2012

- Die in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauern sind mit einem um 50 % erhöhten Wert als (steuerliche) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der AfA zugrunde zu legen.
- Gilt nur, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt wurde
 - Das heißt nur für jene Unternehmen, die die steuerliche Nutzungsdauer tatsächlich entsprechend der ÖBGL festgelegt haben
 - **Für Anschaffungen in Veranlagungsjahren 2005 bis 2014**
 - Nicht bei zum 14.12.2011 bereits abgeschlossenen Betriebsprüfungen
 - Derzeit erfolgt neuerliche Abstimmung mit BMF (Ergebnis noch ausständig), uU vorübergehende Verlängerung für 2015.
 - Nicht für Unternehmen, in denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unabhängig von der ÖBGL bestimmt wurde
 - Dokumentation der für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer herangezogenen Kriterien (zB betriebsinterne Erfahrungswerte) im Hinblick auf Betriebsprüfungen

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) I



- Letztmalige Inanspruchnahme war in 2009 möglich.
- Alternativ konnte in 2009 eine vorgezogene Nachversteuerung vorgenommen werden.
- Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind längstens bis zum Wirtschaftsjahr 2016 die Nachversteuerungsvorschriften zu beachten.
- **Nachversteuerung** erfolgt
 - Bei entnahmebedingtem Eigenkapital**abfall**
 - Nachversteuerung von zuvor ermäßigten Beträgen
 - Mit dem halben Einkommensteuer-Durchschnittssteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - Innerhalb der **7-Jahres-Frist**
- **Keine Nachversteuerung** bei Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung

- **Nachversteuerungsregeln für Entnahmen innerhalb der 7-Jahres-Frist:**
 - BMF-Info vom 9.8.2013: begünstigt besteuerte Gewinne sind **ab dem 8. Jahr** ohne Nachversteuerung entnehmbar, auch wenn sich daraus ein Eigenkapitalabfall ergibt.
 - BMF-Info vom 18.12.2013: Gewinne ab Auslaufen des § 11a EStG können auch in späteren Jahren nachversteuerungsfrei entnommen werden, wenn dadurch das Eigenkapital **nicht unter den Höchststand der letztmaligen Inanspruchnahme** der Begünstigung des § 11a EStG sinkt.
 - **Beispiel:** Inanspruchnahme des § 11a EStG in 2004 bis 2009, Kapitalstand Schlussbilanz 2009: 1.000, 2010 steigt Kapital auf 1.140, 2011 erfolgt ein entnahmebedingter Kapitalabfall um 200 auf 940. 60 sind nachzusteuern.
 - 2. AbgÄG 2014 (Stand Begutachtungsentwurf): Gesetzliche Klarstellung, dass nur ein Nachversteuerungszeitraum von 7 Jahren ab Inanspruchnahme der Begünstigung des § 11a EStG zur Anwendung kommt: **Abgereifte und ab 2010 nicht mehr begünstigte Beträge an EK-Zuwachs bilden das Gesamtpotential** für das Unterbleiben der Nachversteuerung. Da diese Regelung rückwirkend ab 2011 gelten soll, soll bei bereits rechtskräftigen Bescheiden für 2011 bis 2013, die bis 31.12.2014 erlassen werden, eine Bescheidberichtigung nach § 293b BAO möglich sein.

1. Für Unternehmer

1.2 Einnahmen-/Ausgabenrechner

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

- **Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
 - Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG) → LSt Vorjahr bis 15.2.
 - **Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (§ 4 Abs 3 EStG):**
 - Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen (Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens)

Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen



- Gilt derzeit bei folgenden Gütern (taxative Aufzählung in EZ 664c EStR):
 - Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte
 - Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - Edel- und Schmucksteine mit AK oder Einlagewert > 5.000,00 €, Zahngold, Anlagegold und Anlagesilber
 - Kunstwerke mit AK oder HK oder Einlagewert > 5.000,00 €
 - Antiquitäten mit AK oder Einlagewert > 5.000,00 €
 - WG mit besonderem Seltenheits- oder Sammlerwert (zB alte Musikinstrumente, seltene Weine, Briefmarken) mit AK oder Einlagewert > 5.000,00 €
- **2. AbgÄG 2014 (Stand Begutachtungsentwurf):**
 - Absetzung der AK/HK bzw des Einlagewertes erst bei Ausscheiden aus BV **soll nur mehr gelten für:**
 - Grundstücke iSd § 30 EStG
 - Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen
 - Soll bereits ab Veranlagung 2014 gelten, Gesetzwerdung bleibt abzuwarten
 - Handlungsbedarf bei betroffenen Steuerpflichtigen (zB Antiquitätenhändler mit EAR)
 - Übergangsregelung?

Das Jahresgespräch 2014

32

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Verlustvortragsregelung



- Verluste der drei vorangegangenen Jahre sind vortragsfähig
- **Empfehlungen:**
 - Bei längerfristigem Verlustzeitraum: Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Bilanzierung mit 1.1. (bei Bilanzierung unbefristeter Verlustvortrag)
 - Beim Übertritt von der steuerlichen Verlust- in die Gewinnzone möglichst Maximierung dieses Gewinnes zur Verwertung der Verluste des drittletzten Jahres
 - Wurde von EAR zur Bilanzierung gewechselt, gilt die Verlustvortragsbeschränkung auf die EAR-Verluste der letzten drei Jahre weiter; daher möglichst rasche Verwertung anstreben

Das Jahresgespräch 2014

33

- **Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 (BGBl II 2012/488)**
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Ersatz bestimmter Ausgabengruppen durch Pauschalen
 - Voraussetzungen:
 - Betriebe, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist
 - Vorjahresumsatz bis maximal 255.000,00 €
 - Keine Buchführungspflicht, keine freiwillige Buchführung
 - Umsatzgrenze und Bemessungsgrundlage: Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO
 - Bindung für drei Wirtschaftsjahre
 - Inanspruchnahme mit Steuererklärung
 - Keine pauschale Ermittlung von Vorsteuerbeträgen
- **Vor Einreichung der Steuererklärung 2014:**
 - **Vorteilhaftigkeits-Vergleichsrechnung:** vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung versus Gewinnermittlung nach Pauschalierungsverordnung
 - Beachtung der 3-Jahres-Bindung

1. Für Unternehmer

1.3 Investitionen

- **Gewinnfreibetrag maximal 45.350,00 €**

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 €	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 €	4,5 %
	über 580.000,00 €	0 %
maximal		45.350,00 €

- Bei mehreren Betrieben und Bmgl > 175.000,00 €: Ermittlung eines Durchschnittssatzes, der auf jeden einzelnen Betrieb anzuwenden ist.
- **Befristung der Staffelung für 2013 bis 2016 entfallen** (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13)

Gewinnfreibetrag: Bemessungsgrundlage I

- **Natürliche Personen** (Einzelunternehmer, Mitunternehmer) mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb
- **Bemessungsgrundlage:** steuerlicher Gewinn
 - Inklusive:
 - Übergangsgewinn
 - Sondersteuersatzbegünstigte Substanzgewinne:
 - Einkünfte aus der Realisierung von betrieblichen Kapitalanlagen iSd § 27 Abs 3, Einkünfte aus betrieblichen Derivaten iSd § 27 Abs 4, Gewinnanteile aus der Beteiligung des Betriebes als stiller Gesellschafter (§ 27 Abs 2 Z 3)
 - Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 30) aus betrieblichen Grundstücken
 - Ausgenommen:
 - Veräußerungsgewinn
 - Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge: Einkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 1 und 2, auf die der besondere Satz des § 27a Abs 1 angewendet wird (Dividenden, Gewinnanteile aus GmbHs und Genossenschaften, Zinsen, Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art); nicht ausgenommen bei Regelbesteuerungsoption

- **Vorgangsweise bei sondersteuersatzbegünstigten Substanzgewinnen (BMF-Erlass vom 29.11.2013):**
- Zuordnung des GFB:
 - 1. Schritt: Ermittlung der Höhe des GFB auf Basis des gesamten Betriebsgewinnes (bei Gesamtverlust kein Anspruch auf (anteiligen) GFB für Grundstücksgewinn)
 - 2. Schritt: Aufteilung des GFB nach dem Verhältnis der tarifsteuerpflichtigen Einkünfte und der sondersteuersatzbegünstigten Substanzgewinne
 - Beispiel:
 - Gesamtgewinn 2.000,00 €, 13 % GFB: 260,00 €
 - Laufender Verlust: 8.000,00 €, Grundstücksgewinn 10.000,00 €
 - Gesamter GFB ist nur dem sondersteuersatzbegünstigten Grundstückveräußerungsgewinn zuzuordnen (dieser beträgt daher 9.760,00 €)

Voraussetzung für den investitionsbedingten GFB:

Deckung mit begünstigten Investitionen des betreffenden Wirtschaftsjahres:

- **Abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren**, die inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind.
- **Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden: Wohnbauanleihen**, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes bzw einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden (Einschränkung auf Wohnbauanleihen befristet bis 2016, AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13)
- **Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.7.2014 enden:** Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG bei Zugehörigkeit zum AV eines inländischen Betriebes bzw einer inländischen Betriebsstätte und mindestens 4-jähriger Widmung.

Voraussetzung für den investitionsbedingten GFB:

Deckung mit begünstigten Investitionen des betreffenden Wirtschaftsjahres:

- Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter:
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - PKW und Kombi, außer Fahrschul-Kfz bzw mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienende Kfz und Luftfahrzeuge
 - Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird
- **Gesonderte Kennzeichnung** der dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag dienenden **körperlichen Anlagegüter** im **Anlageverzeichnis** (kein gesondertes Verzeichnis mehr vorgesehen)
- **Gesondertes Verzeichnis** für begünstigte **Wertpapiere bzw Wohnbauanleihen** (Ausweis im Anlageverzeichnis nicht ausreichend)

- **Taggenaue Behaltefrist: 4 Jahre**
- **Nachversteuerung** im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen Wirtschaftsgutes < 4 Jahre: Nachversteuerung (ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden einer Wohnbauanleihe: keine Nachversteuerung bei Ersatzbeschaffung durch ein körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung der Wohnbauanleihe und Ersatzbeschaffung einer Wohnbauanleihe innerhalb von zwei Monaten.
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers, das in dem vor 1.7.2014 endenden Wirtschaftsjahr angeschafft wurde: keine Nachversteuerung bei Ersatzbeschaffung durch ein körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers und Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von zwei Monaten (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13, § 124b Z 252 EStG: Für Wertpapiere, die in vor dem 1.7.2014 endenden Wirtschaftsjahren angeschafft wurden, ist § 10 Abs 5 Z 2 und 3 idF vor dem BGBl I Nr. 13/2014 weiter anzuwenden).

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen I



- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wohnbauanleihen bis Jahresende 2014 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen bis 30.000,00 €** kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag steht ohnehin zu)
- **Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf:**
Auswahl der Wohnbauanleihenanschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei Anschaffungen beachten
- **Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2014 bzw 2015:**
 - Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt (zB Gewinn 2014 200 T€, Gewinn 2015 150 T€)
 - Prüfung, ob Maßnahmen zur Gewinnverschiebung möglich sind (zB durch Steuerung von Einnahmen und Ausgaben bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
 - Investitionsplanung zur maximalen Inanspruchnahme des GFB

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen II



- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 % der Einnahmen:**
Wechsel zur Basispauschalierung ab 2014 prüfen
Vergleich: 13 bzw 7 % Gewinnfreibetrag versus 6/12 % pauschale Betriebsausgaben + Grundfreibetrag iHv 3.900,00 €
- **Bei Mitunternehmern:**
Falls betriebliche Investitionen bzw Wohnbauanleihenanschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Gewinnfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wohnbauanleihen im Sonderbetriebsvermögen
- **Bei mehreren Betrieben:**
Bei Investitionsplanung und -durchführung betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages beachten; das Wahlrecht zur Zuordnung des Grundfreibetrages besteht weiterhin.

- Vermeidung einer Nachversteuerung bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in 2010 bis 2013:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob Wertpapiere ausgeschieden sind, für die in 2010 bis 2013 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2014
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren: Wertpapierersatzbeschaffung binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2014
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb von vier Jahren ab Anschaffung:
 - In 2010 angeschaffte begünstigte Wirtschaftsgüter, für die die 4-jährige Behaltefrist bereits abgelaufen ist, können ohne Nachversteuerung ausgeschieden werden.
 - Für weitere begünstigte Wirtschaftsgüter: eventuell Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen bei Wirtschaftsgütern, für die in 2010 bis 2013 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde.

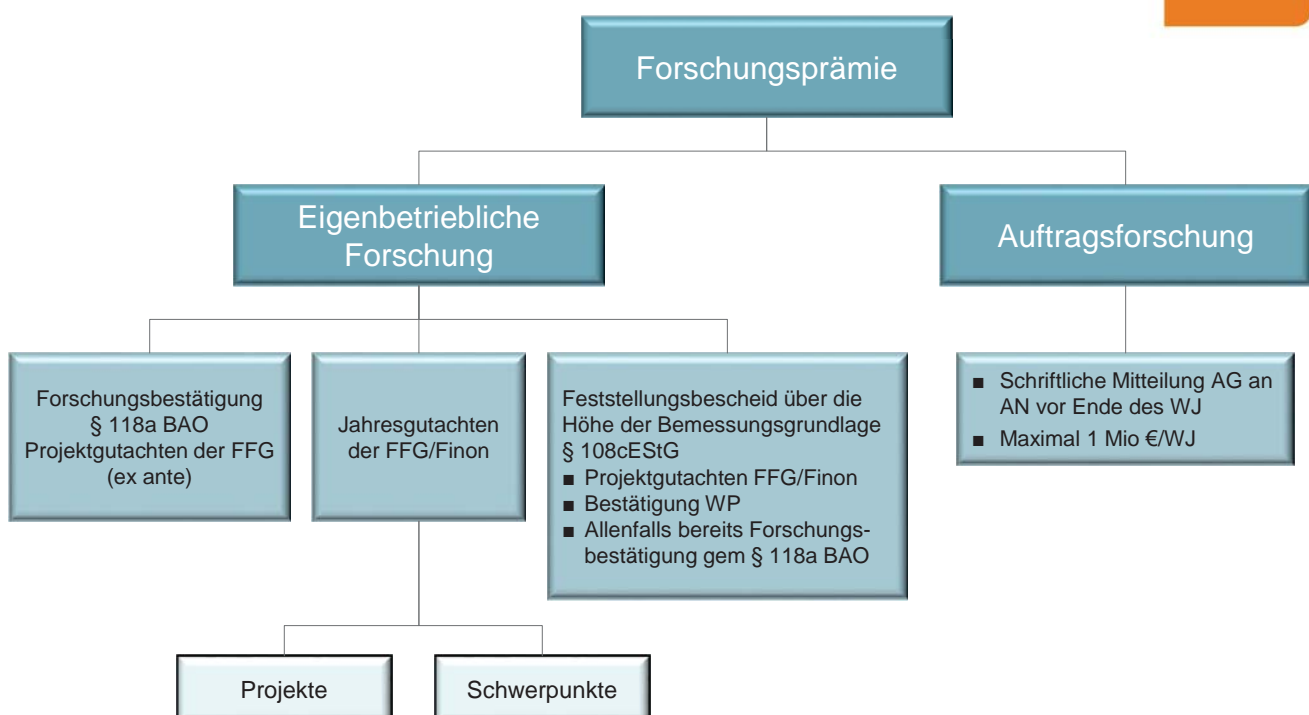
1. Für Unternehmer

1.4 Forschung und Bildung

- **Forschungsprämie iHv 10 % der Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und Auftragsforschung**
- Bei Auftragsforschung: Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inlandserfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)

Auftragsforschung:

- Begrenzung der Bemessungsgrundlage (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit **1.000.000,00 €/WJ** (wenn WJ < 12 Monate: monatsweise Aliquotierung)
- Auftragserteilung nur an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in EU/EWR ist
- Mitteilung vom Auftraggeber an Auftragnehmer über Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** des Auftraggebers erforderlich
- Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich



- **Jahresgutachten der FFG** (§ 4 Forschungsprämienverordnung)
 - Antragstellung durch den Steuerpflichtigen über FinanzOnline mit kurzer Beschreibung des Forschungsprojektes/-schwerpunktes, der Forschungstätigkeit (zB Ziel, Inhalt, Methodik, Neuheit und Originalität etc)
 - Beantragung des Jahresgutachtens nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
 - Jahresgutachten umfasst die gesamte Forschungstätigkeit eines Wirtschaftsjahres
- **Projektgutachten** (§ 5 Forschungsprämienverordnung, Grundlage einer Forschungsbestätigung gem § 118a BAO):
 - Anforderung nach Beantragung der Forschungsbestätigung
 - Für die (geplante) Projektdauer, höchstens für das laufende und die nachfolgenden drei Wirtschaftsjahren

- **BFG vom 24.3.2014, RV/3100334** (nicht veröffentlicht):
 - Erweist sich FFG-Gutachten nicht als ausreichend begründet, weil nur ausgeführt wird, dass weder bei den Methoden noch bei der Vorgangsweise konkrete Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten beschrieben wurden, ohne die beurteilten Methoden und die Vorgangsweise des Antragstellers darzustellen bzw zu konkretisieren, ist der Antragsteller erforderlichenfalls zunächst zur Präzisierung seines Sachverhaltsvorbringens aufzufordern. Sodann ist die FFG zur Ergänzung ihres Gutachtens zu verhalten und zwar - nach jeweiliger Wahrung des Parteiengehörs - so lange, bis die gutachterliche Stellungnahme der FFG ausreichend schlüssig und nachvollziehbar ist.

- **Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage**
 - Für die Forschungsprämie für die eigenbetriebliche Forschung
 - **Auf Antrag** des Steuerpflichtigen
 - Nachweis der eigenbetrieblichen Forschung und experimentellen Entwicklung durch FFG-Gutachten
 - Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die richtige Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie
 - Erhöhte Rechtssicherheit

- **Rechtzeitige Beantragung der FFG-Gutachten**
 - Präzise, kurze Projektbeschreibung
 - Zeitgleiche Übermittlung der Gutachten durch FFG an Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (über FinanzOnline)
 - Bei Gutachtensanforderung bekannte gegebene Daten können von der FFG für deren eigene Zwecke (Förderungsvergabe) verwendet werden
 - Einwände gegen FFG-Gutachten nur im Verfahren über die Forschungsprämie
- Beantragung der Forschungsprämie mit Formular E 108c spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-/KöSt-/Feststellungsbescheides
- Empfehlung für etwaiges Rechtsmittelverfahren: Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung gem § 201 Abs 3 Z 1 BAO binnen einem Monat ab Einreichung der Prämienenerklärung (andernfalls liegt die bescheidmäßige Festsetzung im Ermessen der Behörde)

- **Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten:**
 - Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen (zB zuordenbare Gemeinkosten)?
 - Gemeinkosten:
 - Sachgerechte Schlüsselung erforderlich
 - Kosten müssen dem buchhalterischen Aufwand entsprechen.
 - Es dürfen weder steuerlich nicht abzugsfähige Kosten noch Vertriebskosten vorliegen.
 - Die AfA der nicht unmittelbar der F&E dienenden Anlagegüter darf in die Gemeinkosten einbezogen werden.
 - Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten
- Rückwirkung von FFG-Gutachten, Beziehung FFG für „Altfälle“

- **Bildungsprämie:** 6 % der Aufwendungen bzw
- **Bildungsfreibetrag** von 20 % (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen)
- Beantragung der Bildungsprämie mit Formular E 108c (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides)

- **Details unter www.lehre-foerdern.at**
 - Fristen für die Antragstellung enden idR 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres bzw nach Abschluss der geförderten Maßnahme - **rechtzeitige Antragstellung!**
- **Basisförderung** im 1. Lehrjahr drei KV-Lehrlingsentschädigungen, im 2. Lehrjahr zwei KV-Lehrlingsentschädigungen, im 3. und 4. Lehrjahr jeweils eine KV-Lehrlingsentschädigung
- **Sonstige Förderungen (I):**
 - Ausbildungsverbünde/zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (je nach Ausbildungsmaßnahme 75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Lehrling bzw maximal 10.000,00 €/Jahr/Lehrbetrieb mit weniger als 40 Lehrlingen)
 - Weiterbildung der Ausbilder (75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Ausbilder und Kalenderjahr)
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (bis zu 100 % der Kosten)
 - Diese Förderungen gelten auch bei integrativer Berufsausbildung mit Teilqualifizierungen (Ausbildungsverhältnisse nach § 8b Abs 2 BAG)

- **Sonstige Förderungen (II):**
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (200,00 €/gutem Erfolg; 250,00 €/Auszeichnung)
 - Förderung der Lehre für Erwachsene (bei Beginn des Lehrverhältnisses 18. Lebensjahr vollendet): für Lehrverhältnisse ab 1.6.2013, im 1. Lehrjahr drei KV-Hilfskräfteentgelte, im 2. Lehrjahr zwei KV-Hilfskräfteentgelte, im 3. und 4. Lehrjahr jeweils ein KV-Hilfskräfteentgelt, Überzahlungen bis maximal 20 % sind förderbar
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen (Höhe der Förderung individuell)
 - Besuch von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung: maximal 250,00 €
 - Übernahmepremie für Lehrlinge aus überbetrieblichen Einrichtungen: 1.000,00 €/Lehrling, bei Übertrittsdatum ab 1.8.2013; vorerst befristet bis 31.12.2015
 - Auslandspraktikum (KV-Lehrlingsentschädigung während Auslandspraktikum)
 - Coaching und Beratung für Lehrbetriebe (nur in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien): Beratung iZm Umgang mit Lehrlingen, Lehrlingsförderungen, Bildungsangeboten und Ausbildungsgestaltung, kostenloses und anonymes Coaching (11 Stunden) bei Schwierigkeiten im Umgang mit Lehrlingen

- **Neue Förderungen:**

- Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung: Abgeltung der KV-Lehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten)
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben: Abgeltung des Ist-Lohnes bzw Gehaltes für Arbeitszeit während Wettbewerb und Vorbereitungszeit

Steuerliche Behandlung von Lehrlingsförderungen

- **Keine Aufwandskürzung (Abrechnung der Förderung in Mehr-Weniger-Rechnung):**

- Basisförderung
- Förderung der Lehre für Erwachsene (wie Basisförderung)
- Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (nur wenn die Prämie nicht an den Lehrling ausbezahlt wird)

- **Aufwandskürzung:**

- Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- Weiterbildung der Ausbilder
- Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
- Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen, wenn konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden
- Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung
- Auslandspraktikum

1. Für Unternehmer

1.5 Kapitalgesellschaften

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich

Personengesellschaft:

- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG
- **Verlustabzug ab 2014:** 100 %
- **Grundtarif:**
Progressiver ESt-Tarif (wenn
Gesellschafter natürliche Person)
- **Thesaurierung:**
Nein (außer bei KapGes als
Gesellschafter der PersGes)
- **„Ausschüttung“:**
Grenzsteuersatz bis 50 %,
Durchschnittssteuersatz iHv 43,75 % bei
Einkommen iHv 156.240,00 € (ohne
Berücksichtigung des GFB)
- Gewinnzurechnung an Gesellschafter
**(Splittingeffekt und Verlustver-
rechnung)**

Kapitalgesellschaft:

- **Kein Gewinnfreibetrag**
- **Verlustabzug:** 75 %
- **Körperschaftsteuer:**
Proportionaler KöSt-Tarif
- **Thesaurierung:**
KöSt-Belastung iHv 25 %
- **Ausschüttung:**
Kombinierte KöSt- und KEST-Belastung =
43,75 % (wenn Gesellschafter natürliche
Person)
- **Gruppenbesteuerung**

Mindest-Stammkapital bei GmbHs



	GmbH alt (Gründung vor 1.7.2013)	GmbH „light“ (Gründung 1.7.2013 - 28.2.2014)	GmbH neu (Gründung ab 1.3.2014)
Mindest-Stammkapital	35.000,00 €	10.000,00 €	35.000,00 €
Mindest-Bareinlage	17.500,00 €	5.000,00 €	17.500,00 €
Kapitalerhöhung		auf 35.000,00 € bis spätestens 31.3.2024	
Gründungs- privilegierung (§ 10b GmbHG)		-	Regelung im Gesellschafts- vertrag bei Gründung, Mindeststammeinlage 10.000,00 €, Mindestbar- einlage 5.000,00 €, für maximal 10 Jahre

Mindest-Körperschaftsteuer für GmbHs



	GmbH alt (Gründung vor 1.7.2013)	GmbH „light“ (Gründung 1.7.2013 – 28.2.2014)	GmbH neu (Gründung ab 1.3.2014)
Begünstigung bei Gründung	273,00 € für die ersten 4 Quartale (1.092,00 € pa)	1.-5. Jahr: 125,00 €/Quartal (500,00 € pa) 6.-10. Jahr: 250,00 €/Quartal (1.000,00 € pa)	1.-5. Jahr: 125,00 €/Quartal (500,00 € pa) 6.-10. Jahr: 250,00 €/Quartal (1.000,00 € pa)
Berechnung	Für jedes volle Quartal: 5 % eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Stammkapitals		
MiKö bei ganzjähriger Steuerpflicht:			
2012	1.750,00 €	-	-
2013	1.125,00 €	125,00 €/Quartal	-
2014	1.437,00 €	125,00 €/Quartal	125,00 €/Quartal
2015	1.750,00 €	500,00 €/Jahr	500,00 €/Jahr

Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016



- Außerkrafttreten des Teil I KVG mit Ablauf 31.12.2015
- Wiedereinführung aufgrund der Kapitalansammlungsrichtlinie (Art 7 Abs 2) nach EU-Recht nicht mehr möglich
- Etwaiger Handlungsbedarf:
 - Darlehensfinanzierung statt Zuschussgewährung bis Ende 2015
 - Eliminierung von Großmutterstrukturen ab 1.1.2016 (uU schon vorher)

Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage



- VwGH vom 4.9.2013, 2011/08/0077 zur Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage
- § 22 GSVG: **Auskunftspflicht der Versicherten** und der Leistungsempfänger bzw Zahlungsempfänger gegenüber dem Versicherungsträger:
 - Auf Anfrage
 - Alle Umstände, die für das Versicherungsverhältnis, die Anspruchsberechtigung sowie die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen maßgeblich sind
 - Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind
 - Vorlage der erforderlichen Steuerbescheide und sonstigen Einkommensnachweise
- Aufforderungen der SVA der gewerblichen Wirtschaft
 - Zur Bekanntgabe der Höhe der Gewinnausschüttungen
 - Vorlage einer Steuerberaterbestätigung (falls keine Gewinnausschüttungen stattgefunden haben)
- **Bei Nichtvorlage der Unterlagen Beitragsvorschrift von HBGI: Nichtberücksichtigung der Beiträge für die Pensionsberechnung**
 - Unterlagen vorlegen!

Geschäftsführerbezüge von wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF I



- **Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung**
 - Unter Berücksichtigung von
 - Sozialversicherungsbeiträgen
 - Lohnnebenkosten
 - Betriebsausgabenpauschale
 - Gewinnfreibetrag
 - (Individuelle Vergleichsrechnungen)
- Zurechnung der Einkünfte unmittelbar an die natürliche Person (Durchgriff) bei „**zwischengeschalteten**“ Kapitalgesellschaften bei Vorliegen folgender Voraussetzungen (Rz 104 EStR):
 - Vorliegen einer „**zwischengeschalteten**“ Kapitalgesellschaft (= unter dem Einfluss der natürlichen Person stehend)
 - Kapitalgesellschaft kann **Marktchancen selbst nicht nutzen**
 - Kapitalgesellschaft hat keinen **eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden Betrieb**
 - **Nur wenn alle drei Voraussetzungen vorliegen → Zurechnungsänderung**

Geschäftsführerbezüge von wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF II



- **VwGH vom 4.9.2014, 2011/15/0149:**
- VwGH leistet der in Rz 104 EStR vertretenen Rechtsansicht in entscheidenden Punkten keine Folge:
 - Ernsthaft gewollte und dementsprechend durchgeführte Drittanstellung eines Geschäftsführers ist steuerlich anzuerkennen
 - Aufgrund des Trennungsprinzips gilt dies auch bei 100 %-Gesellschafter-GF
 - **Nichtanerkennung nur bei Vorliegen einer missbräuchlichen Gestaltung bzw eines Scheingeschäftes** (Abstellung einer ganz bestimmten Person als GF bzw fehlende Personalstruktur der „zwischengeschalteten“ Kapitalgesellschaft können aber Indizien dafür sein)
 - Behörde hat zu prüfen, ob **außersteuerliche Gründe für die „Zwischenschaltung“** ausschlaggebend waren und dies in der Gesamtheit zu würdigen

- **Überlegungen vor Bilanzstichtag:**
 - **Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe:**
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder (eingeschränkt auf EU und Staaten mit umfassender Amtshilfe)
 - Firmenwertabschreibung (nur bei Beteiligungserwerb vor 1.3.2014 und Einbeziehung in Unternehmensgruppe bis 2015)
 - **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
 - **Achtung auf Mindestbestandsdauer von drei Jahren**
- **Frist für Gruppenantrag:**
 - **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll
 - **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

Beteiligungsgemeinschaft

- **Hauptbeteiligte:** mindestens 40 %
- **Minderbeteiligte:** mindestens 15 %
- Nur mehr als Gruppenträger
- Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft mit einem Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe seit 1.7.2010 ausgeschlossen
 - Übergangsregelung bis 31.12.2020 (danach: GM-BG aufgelöst)

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

- UFS 16.4.2013 RV/0073-L/11: Beschränkung der Firmenwertabschreibung auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern verstößt gegen Niederlassungsfreiheit
- VwGH-Beschwerde unter Zl. **2013/15/0186** (Amtsbeschwerde)
- Mit VwGH-Beschluss EU 2014/0001 vom 30.1.2014 dem EuGH vorgelegt
- Beim EuGH zur Zl. C-66/14 anhängig
- Verbotene Subvention?

Gruppenbesteuerung III

Abschaffung der gruppenbezogenen Firmenwertabschreibung



- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 7 KStG:**
 - Für Beteiligungsanschaffungen ab dem 1.3.2014 steht eine Firmenwertabschreibung nicht mehr zu.
 - Für Beteiligungsanschaffungen vor dem 1.3.2014 steht die Firmenwertabschreibung weiterhin zu,
 - „wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung der Beteiligung auf die Kaufpreisbemessung auswirken konnte“ und
 - die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt, das im Kalenderjahr 2015 endet.
 - Erläuterungen zur Regierungsvorlage iZm Auswirkung des steuerlichen Vorteils bei der Kaufpreisbemessung:
 - wenn der Erwerber bei Erwerb der Beteiligung zweifelsfrei davon ausgehen konnte, dass für diese Beteiligung eine Firmenwertabschreibung zusteht
 - jedenfalls bei Erwerb von inländischen Beteiligungen, die innerhalb weniger Jahre nach dem Erwerb in eine Gruppe einbezogen wurden

Gruppenbesteuerung IV

75 % Verrechnungsgrenze für Verluste ausländischer Gruppenmitglieder



- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 6 Z 6 KStG:**
 - Ab Veranlagung des Gruppeneinkommens für das Kalenderjahr 2015
 - **Einschränkung der Verlustzurechnung ausländischer Gruppenmitglieder auf 75 %** der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder und des Gruppenträgers
 - Restbetrag: Verlustvortrag
- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 8 Abs 4 Z 2 lit b TS 5 iVm § 9 Abs 6 Z 7 KStG:**
 - **75 %-Verlustvortragsgrenze findet keine Anwendung auf Nachversteuerungsbeträge**

Gruppenbesteuerung V

Ausscheiden ausländischer Gruppenmitglieder ohne umfassendes Amtshilfeabkommen



- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 2 KStG:**

- Ab dem 1.3.2014 können nur mehr Körperschaften, die
 - in einem Mitgliedstaat der EU oder
 - in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind, in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden.
- Am 1.1.2015 scheiden alle ausländischen Körperschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aus der Unternehmensgruppe aus.
- Die **Nachversteuerung** der zugerechneten, im Ausland nicht verrechneten Verluste durch das Ausscheiden **aufgrund der Neuregelung ist über 3 Jahre (2015-2017) zu verteilen.**
- Bei Gewinn oder Ausscheiden im Kalenderjahr 2014 → Nachversteuerung nach alter Regelung
- Bei Ausscheiden innerhalb der dreijährigen Mindestbeholdedauer kommt es nicht zur Rückabwicklung
- Ausscheidende Gruppenmitglieder können ihre Verluste letztmalig in 2014 dem Gruppenergebnis zurechnen.

Gruppenbesteuerung VI



BMF-Information zur Ergebnisumrechnung von IAS/IFRS-Einzelabschlüssen ausländischer Gruppenmitglieder (4.2.2014)

- **Enthält:**

- Umrechnung-Checkliste
- Detaillierte Darstellung der Bilanzierung wesentlichster Bilanzposten nach IFRS und UGB/ESStG und erforderlicher Ergebniskorrekturen

- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 2 Abs 8 Z 4 EStG:**
 - Grundsätzlich Nachversteuerung bei Berücksichtigung im Ausland (wie bisher)
 - Klarstellung, dass Nachversteuerung nur bei Anwendung der Befreiungsmethode zur Anwendung gelangt (sei es aufgrund DBA oder § 48 BAO bzw VO)
 - **NEU: Nachversteuerung der angesetzten Verluste spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz, wenn mit dem betreffenden Staat keine umfassende Amtshilfe besteht**
 - Ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2015
 - Sämtliche noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, die bis zur Veranlagung 2014 berücksichtigt wurden, sind **von 2016 bis 2018 gleichmäßig zu 1/3 nachzuversteuern** (ausgenommen bestimmte finale Verluste und reguläre Nachversteuerung vorgelagert bei Veranlagung 2016)

Strategien bei Auslandsbetriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern

- Keine oder geringe Differenzen zwischen inländischer und ausländischer Gewinnermittlung:
 - Keine wesentlichen Auswirkungen
- Hohe Differenzen (im Ausland geringere Verluste als im Inland) und Erwartung von Gewinnen in Zukunft:
 - Auslandsbetriebsstätten und Aufnahme ausländischer Gesellschaften in die Unternehmensgruppe
- Hohe Differenzen und riskante Projekte (eventueller Totalverlust):
 - Überlegung von Alternativen (zB Projektabwicklung in KapGes und Option zur Steuerwirksamkeit nach § 10 Abs 3 KStG)
- Ausnutzung von Bilanzierungswahlrechten zur Angleichung der inländischen und ausländischen Gewinnermittlung

2. AbgÄG 2014 (Stand Begutachtungsentwurf):

- **Zwingend „in der Steuererklärung“:**
 - An der hierfür vorgesehenen Stelle
 - Durch Abgabe der Beilage K 10
- **Ab Veranlagung 2014**
- Option zur Steuerwirksamkeit **kann innerhalb eines Monats ab Abgabe der KöSt-Erklärung nachgeholt oder widerrufen werden** (spätere Nachholung bzw. späterer Widerruf nicht möglich).

Zinsenabzug für Beteiligungserwerbe außerhalb des Konzerns

Budgetbegleitgesetz 2014 (BGBl I 2014/40), § 11 Abs 1 Z 4 KStG:

- **Abzugsfähige Zinsen für fremdfinanzierte Beteiligungserwerbe außerhalb des Konzerns:**
 - Zinsen im engeren Sinn
 - Disagio
- **Nicht abzugsfähige Geldbeschaffungs- und Nebenkosten (ab 13.6.2014):**
 - Gebühren iZm Kreditaufnahme
 - Bereitstellungsprovisionen
 - Haftungsentgelte
 - Bankspesen etc

AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 12 Abs 1 Z 9 KStG:

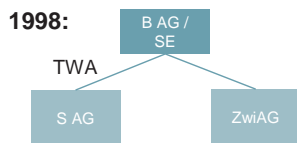
- **Konzernschanke des § 11 Abs 1 Z 4 KStG in § 12 Abs 1 Z 9 KStG verschoben**
 - Abzugsverbot kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob die Erträge steuerfrei sind
 - Abzugsverbot bleibt auch bei Trennung des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Anschaffungsverbindlichkeit und Beteiligung bestehen (zB bei Umgründungen)
 - Kein Abzugsverbot bei ursprünglichem Erwerb von fremden Dritten und späterer Übertragung im Konzern
 - Anwendung ab 1.3.2014, gilt aber auch für früher aufgenommene Verbindlichkeiten

AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 12 Abs 1 Z 10 KStG:

- **Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren, wenn**
 - Empfänger der Zinsen und Lizenzgebühren eine Körperschaft iSd § 1 Abs 2 Z 1 KStG oder vergleichbare ausländische Körperschaft ist,
 - Die empfangende Körperschaft unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht,
 - Die Zinsen oder Lizenzgebühren unterliegen bei der empfangenden Körperschaft
 - aufgrund einer persönlichen oder sachlichen Befreiung keiner Besteuerung oder
 - einem Steuersatz von weniger als 10 % oder
 - aufgrund einer dafür vorgesehenen Steuerermäßigung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10 %
 - aufgrund einer Steuerrückerstattung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10 %, dabei ist auch eine Steuerrückerstattung an die Anteilsinhaber zu berücksichtigen (Entwurf des 2. AbgÄG 2014)
 - **Anzuwenden für sämtliche Zinsen und Lizenzgebühren ab 1.3.2014**

Zuschreibung nach Beteiligungseinbringung

VwGH 22.5.2014, 2010/15/0127-8



1998: B AG nimmt TWA auf Beteiligung an S AG vor

2001: Einbringung in ZwiAG mit UGB-Buchwertfortführung
Buchwert = beizulegender Wert
Verschmelzung mit Mutter

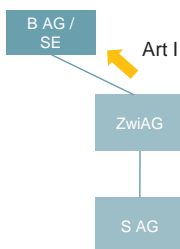
2007: BP - Werterholung in 2003; UFS bestätigt Zuschreibungspflicht

Vgl auch Rz 952 UmgrStR 2002: „Weitergeltung der Zuschreibungspflicht“



• VwGH:

- Latente Zuschreibungspflicht gem § 6 Z 13 EStG geht über, aber Zuschreibung nur möglich, wenn auch in der UGB-Bilanz möglich
- Der beizulegende Wert gem § 202 Abs 1 UGB übernimmt bei einer Einbringung beim übernehmenden Rechtsträger die Funktion der Ako
- Dies gilt auch bei unternehmensrechtlicher Buchwertfortführung, da BW nur Vereinfachungszwecken dient und kein realistischer Wert ist
- Teilwert im Zeitpunkt der Einbringung = Obergrenze für Zuschreibung
- Kein Übergang der historischen Ako
- Praxis: Unterschied zwischen BW und beizulegendem Wert nur bei Wertänderung im Rückwirkungszeitraum
- VwGH entschied zu Einbringung = Einzelrechtsnachfolge
Gesamtrechtsnachfolge wohl ebenso (vgl Wurm, SWK 2014, 1024)



Das Jahresgespräch 2014

78

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP (I)



• Rechnungslegung:

- KFS/RL 22 – Fachgutachten zur Bilanzierung und Berichterstattung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung (10.3.2008, überarbeitet im September 2014)
- KFS/RL 25 – Fachgutachten zur Rechnungslegung bei Umgründungen (3.12.2012, überarbeitet im September 2014)
- KFS/RL 27 – Stellungnahme zur Darstellung des Stammkapitals im Jahresabschluss bei der gründungsprivilegierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der GmbH light (16.6.2014)

• Prüfung - Grundsatzfragen:

- Anzuwenden auf Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31.12.2015 enden:
 - KFS/PG 1 – Fachgutachten zur Durchführung von Abschlussprüfungen (3.3.2014)
 - KFS/PG 2 – Fachgutachten über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 UGB (März 2014)

Das Jahresgespräch 2014

79

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP (II)



● Prüfung - Grundsatzfragen:

- KFS/PG 3 – Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (März 2014)
- KFS/PG 10 – Fachgutachten über die Prüfung des Lageberichtes (10.12.2008, überarbeitet im März 2014)
- KFS/PG 11 – Fachgutachten über Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (redaktionell überarbeitet im März 2014)
- KFS/PG 13 – Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (redaktionell überarbeitet im März 2014)
- KFS/PG 14 – Fachgutachten über vereinbarte Untersuchungshandlungen (redaktionell überarbeitet im März 2014)

● Prüfung - Einzelfragen:

- KFS/PE 1 – Stellungnahme Rahmenkonzept zu Auftragsarten (3.3.2014)
- KFS/PE 5 – Fachgutachten zur Einholung von Vollständigkeitserklärungen (deutsches und englisches Muster der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Konzernabschlüssen im September bzw Oktober 2014 überarbeitet)

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP (III)



● Prüfung - Einzelfragen:

- Überarbeitete Muster von Vollständigkeitserklärungen (25.11.2013):
 - KFS/PE 5f – für Prüfungen von Vereinen nach § 22 Vereinsgesetz
 - KFS/PE 5k, KFS/PE 5l und KFS/PE 5m – für Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen
- IWP/PE 11 – Empfehlung für die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausfertigung eines Comfort Letter (überarbeitet im September 2014)
- KFS/PE 21 – Fachgutachten zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (überarbeitet im September 2014)
- Anzuwenden auf Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31.12.2015 enden:
 - KFS/PE 18 – Stellungnahme über ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gem § 273 Abs 2 und 3 UGB (überarbeitet im März 2014)
 - KFS/PE 22 – Fachgutachten zur Prüfung von Vereinen (redaktionell überarbeitet im März 2014)
 - KFS/PE 24 – Stellungnahme zur Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit (redaktionell überarbeitet im März 2014)

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP (IV)



● Betriebswirtschaft:

- **KFS/BW 1 – Fachgutachten zur Unternehmensbewertung (26.3.2014) samt Muster einer Vollständigkeitserklärung für Unternehmensbewertungen**
 - Anzuwenden auf Bewertungen ab 1.7.2014 (auch für frühere Bewertungsstichtage)
 - Wesentliche Änderungen:
 - Konkretere Anforderungen an die dem Diskontierungsverfahren zugrunde liegende Planungsrechnung (Grobplanungsphase, Mitwirkung bei der Planung)
 - Zwingende Plausibilisierung des Diskontierungsverfahren (Multiplikatorverfahren, Börsenkurse, Transaktionspreise)
 - Berücksichtigung von Insolvenzrisiken
 - Vereinfachung bei Berücksichtigung von persönlichen Ertragsteuern

AFRAC-Stellungnahmen 2013



Austrian Financial Reporting and Auditing Committee -
<http://www.afrac.at>

- **Stellungnahmen 2014 zu Themen der nationalen und internationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung:**
 - März 2014: Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gem § 243b UGB
 - März 2014: Sonderfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und vergleichbaren Finanzinstrumenten beim Emittenten
 - September 2014: Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten
- **Entwürfe von Stellungnahmen in 2014:**
 - März 2014: Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach UGB
 - September 2014: Einzelfragen der Rechnungslegung von Privatstiftungen

1. Für Unternehmer

1.6 Privatstiftungen

Privatstiftungen - Offenlegungs- und Meldepflichten

- **§ 13 Abs 6 KStG:** Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde **in der jeweils geltenden Fassung** sowie einer verdeckten Treuhandschaft beim zuständigen Finanzamt
 - **Folgen eines Verstoßes:**
 - Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (**= Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle**
- **Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseingangssteuer!**
- **Begünstigtenmeldung** (§§ 5 und 42 PSG): Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden (Strafraumen: 20.000,00 €)

- **25 % Stiftungseingangssteuer für Zuwendungen ab 1.1.2014**

(BGBl I 2013/62):

- Wenn die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht einer dem § 5 PSG entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, die Begünstigten mitzuteilen
- Wenn die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht unter Vorlage der Stiftungsurkunde (Statut) in das Firmenbuch oder ein vergleichbares ausländisches öffentliches Register eingetragen ist
- Gilt daher insbesondere bei ausländischen Stiftungen und Vermögensmassen (nicht für liechtensteinische Stiftungen)

- **5 % Stiftungseingangssteuer für Zuwendungen an intransparente liechtensteinische Stiftungen (Steuerabkommen mit FL):**

- Wenn sämtliche nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG erforderlichen Unterlagen der österreichischen Finanzverwaltung offengelegt werden und
- die Kriterien des Intransparenztests nach dem Abkommen nachgewiesen werden.
- Erhöhung auf 7,5 %:
 - Wenn keine entsprechende Offenlegung an die österreichische Finanzverwaltung erfolgt ODER
 - wenn die laufende liechtensteinische Besteuerung nach dem Regime über Privatvermögensstrukturen nach Art 64 SteG erfolgt.
- Erhöhung auf 10 %:
 - Wenn keine entsprechende Offenlegung an die österreichische Finanzverwaltung erfolgt UND
 - wenn die laufende liechtensteinische Besteuerung nach dem Regime über Privatvermögensstrukturen nach Art 64 SteG erfolgt.

- **Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) –
Stand Begutachtungsentwurf**
 - Voraussichtliche Anwendung für Geschäftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen
 - Sinngemäße Anwendung der Größenklassen nach § 221 UGB für die Bilanzierung (größenabhängige Erleichterungen)
 - Offenlegung des Konzernabschlusses von Privatstiftungen
 - Lagebericht:
 - „Sinngemäße“ Anwendung des § 243 UGB über den Lagebericht, dh Entfall der „üblichen“ Lagebericht-Angaben bei kleinen Privatstiftungen
 - Rechtsgeschäfte mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands sind darzustellen und zu begründen

- **KFS/PE 21 – Fachgutachten zu ausgewählten Fragen bei der
Tätigkeit als Stiftungsprüfer (überarbeitet im September 2014)**
 - Überarbeitete Fassung gilt für die Tätigkeit als Stiftungsprüfer ab 1.1.2015
 - **Ergänzungen:**
 - Besonderes Augenmerk ist auf die Prüfung von Ereignissen zwischen der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem Abschluss der materiellen Prüfung zu legen
 - Analoge Anwendung des § 268 Abs 3 UGB hinsichtlich Nachtragsprüfung
 - Auf gesonderte Berichterstattung laut Stiftungserklärung ist einzugehen
 - Pflicht des Stiftungsprüfers, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Unredlichkeiten oder grober Pflichtverletzung auf den Stiftungsvorstand einzuwirken, den Grund für die Beanstandung zu beseitigen (bei Erfolglosigkeit Verpflichtung zur Beantragung einer Sonderprüfung bzw Abberufung des Mitglieds des Stiftungsvorstandes bei Gericht)

- **Pflichten des Stiftungsvorstandes bei abgabenrechtlichen Angelegenheiten:**
 - VwGH vom 27.2.2014, 2012/15/0168:
 - Rechnungslegung und die Führung der Bücher zählen zu den Kernzuständigkeiten des Stiftungsvorstandes.
 - Dem Stiftungsvorstand obliegt die Einhaltung aller abgabenrechtlichen Bestimmungen.
 - Bei unterlassener Bilanzierung liegt eine vorsätzliche Abgabenverkürzung nahe.
- **Anrechnung von Zwischensteuer aus Zeiträumen bis 2010 ab Veranlagung 2011:**
 - BFG vom 17.9.2014, RV/7101453/2013:
 - Anrechnung zum Steuersatz von 12,5 %
 - Endeutige Formulierung des Gesetzestextes

- **Keine KEST-Pflicht bei gesetzlicher oder vertraglicher Herausgabepflicht einer Privatstiftung:**
 - BFG 6.6.2014, RV/6100579/2008 (beim VwGH anhängig zu Zahl Ra 2014/15/0021); 11.8.2014, RV/6100270/2013:
 - Zahlungen einer Privatstiftung an pflichtteilsberechtigte Erben des Stifters aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs nicht KEST-pflichtig
 - Subjektiver Bereicherungswille fehlt, wenn die Vermögensherausgabe nur deshalb erfolgt, weil das Vermögen im Widmungszeitpunkt mit gesetzlichen oder vertraglichen Herausgabeverpflichtungen belastet war
 - Zuwendungsbegriff des § 27 Abs 5 Z 7 EStG daher nicht anwendbar
- **Steuerliche Behandlung ausländischer Begünstigter einer österreichischen Privatstiftung:**
 - VwGH EU 2013/0007-1 Vorlage zur Vorabentscheidung durch EuGH (anhängig unter C-589/13 F.E. Familienprivatstiftung Eisenstadt)
 - Unionsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Kapitalverkehrsfreiheit wegen der Nichtentlastung von der Zwischensteuer, soweit ausländische Begünstigte eine KEST-Enthaltung gemäß DBA beantragen

1. Für Unternehmer

1.7 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: aktuelle Gesetzesänderungen I

Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (USt-BBKV), BGBl II 2013/369, BGBl II 2014/120

- § 19 Abs 1d UStG:
 - Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer ist.
 - Haftung des leistenden Unternehmers
- **Reverse-Charge-System** ist anzuwenden auf **Umsätze ab 1.1.2014**
- Gilt für Umsätze aus:
 - Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000,00 € beträgt
 - Lieferungen von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer
 - Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
 - Lieferungen von (Roh-)Metallen und Anlagegold: Beträgt das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt weniger als 5.000,00 €, kann auf Reverse-Charge verzichtet werden. Steuerschuldner ist in diesen Fällen der liefernde Unternehmer (BGBl II 2014/120).

Empfängerortsprinzip bei bestimmten Leistungen im B2C-Bereich auch für im EU-Gebiet Ansässige (BudBG 2014, BGBl I 2014/40)

● Ab 1.1.2015

- Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen (vgl Rz 642m UStR):
 - Bereitstellung von Software und Updates
 - Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen
 - Bereitstellung von Bildern, Musik, Filmen und Spielen
 - Erbringung von Fernunterrichtsleistungen
 - Texte und Informationen (E-Books, Abonnements von Online-Zeitungen etc)
- Telekommunikationsdienstleistungen
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- Beispiel: Österreichischer Telekommunikationsdienstleister schließt Vertrag mit deutscher Privatperson ab:
 - Bis 31.12.2014 in Österreich steuerpflichtig
 - Ab 1.1.2015 in Deutschland steuerpflichtig

Empfängerortsprinzip bei bestimmten Leistungen im B2C-Bereich auch für im EU-Gebiet Ansässige (Fortsetzung)

● Vermutungen für Empfängerort:

- EU-weit standardisierte Vereinfachungsregelungen:
 - Bei Erfordernis der physischen Anwesenheit des Leistungsempfängers (zB Telefonzelle, WLAN-Hot-Spots, Internet-Cafes: Ansässigkeit des Leistungsempfängers an diesem Ort)
 - Leistungen über Festnetzanschluss: Ort des Festnetzanschlusses
 - Leistungen über mobile Netzwerke: Ländercode der SIM-Karte
 - Benötigt der Empfang der Leistung einen Decoder, eine Programm- oder eine Satellitenkarte, wird der Empfängerort dort angenommen, wo sich dieses Gerät oder die Karte befindet.
 - In allen anderen Fällen reichen dem Unternehmer zwei einander nicht widersprechende Beweismittel (zB Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Bankangaben etc).
 - Das Finanzamt kann diese Vermutungen widerlegen, wenn Hinweise auf die falsche Anwendung oder Missbrauch der Vermutungen durch den Leistungsempfänger vorliegen.

Empfängerortsprinzip bei bestimmten Leistungen im B2C-Bereich auch für im EU-Gebiet Ansässige (Fortsetzung)

• Vermutungen zum Leistungserbringer:

- Bei elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen und bei über das Internet erbrachten Telefondiensten
- Vermutung, dass ein an der Leistungserbringung beteiligter Unternehmer im eigenen Namen aber für Rechnung eines Anderen („Anbieter“) tätig wird und somit als Leistungserbringer gegenüber dem Kunden anzusehen ist
- Wenn die Leistung über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal (zB über einen Appstore) erbracht wird
- Vermutung unter folgenden kumulativen Voraussetzungen widerlegbar:
 - Auf allen Rechnungen/Quittungen muss die Dienstleistung und ihr Leistungserbringer angegeben sein
 - Der an der Leistungserbringung beteiligte Unternehmer
 - autorisiert oder genehmigt weder die Erbringung der Dienstleistung noch die Abrechnung mit dem Leistungsempfänger
 - legt nicht die allgemeinen Bedingungen der Erbringung fest
 - Dies kommt in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Ausdruck.

Empfängerortsprinzip bei bestimmten Leistungen im B2C-Bereich auch für im EU-Gebiet Ansässige (Fortsetzung)

• Mini-One-Stop-Shop („MOSS“):

- Grundsätzlich Registrierungspflicht in den jeweiligen Verbraucherländern
- Zur Vereinfachung MOSS als zentrale Anlaufstelle für die Einreichung der Steuererklärungen und Steuerzahlungen
- Nur in einem Mitgliedstaat
- Freiwillige Inanspruchnahme, Registrierung seit 1.10.2014 möglich (in Österreich über FinanzOnline)
- **EU-Regelung** (Unternehmer mit Sitz oder fester Niederlassung in EU), Art 25a UStG:
 - MOSS im Mitgliedstaat des Hauptsitzes
 - Wenn nur feste Niederlassung: MOSS im Mitgliedstaat der Niederlassung bzw bei mehreren festen Niederlassungen in der EU Wahlrecht
 - Bei Leistung in Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer Sitz oder Betriebstätte hat: zwingende Aufnahme der Umsätze in UVA/USt-Erklärung des Mitgliedstaates (MOSS in diesen Mitgliedstaaten nicht anwendbar)
- **Nicht-EU-Regelung** (Unternehmer aus Drittland ohne Sitz, feste Niederlassung oder USt-Registrierung in EU), § 25a UStG: MOSS frei wählbar

Empfängerortsprinzip bei bestimmten Leistungen im B2C-Bereich auch für im EU-Gebiet Ansässige (Fortsetzung)

- **Mini-One-Stop-Shop („MOSS“):**
 - Quartal als Erklärungszeitraum
 - Frist für Einreichung der Erklärung und Steuerzahlung: 20. des Folgemonats
 - Inhalt der Erklärung:
 - UID-Nummer bzw Identifikationsnummer (bei Nicht-EU-Regelung)
 - Die unter den MOSS fallenden Umsätze
 - Die darauf anwendbaren Steuersätze
 - Die zu entrichtende Steuer aufgegliedert nach Mitgliedstaaten und gesamt
 - Umfangreiche Aufzeichnungspflichten
 - Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre
 - Vorsteuer-Erstattungsverfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten weiterhin anwendbar

Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer

- Änderung der VO, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmen geschaffen wird (BGBl II 2014/158)
 - Vorsteuererstattungsverfahren ist auch anzuwenden, wenn in Österreich nur Umsätze, die unter eine Sonderregelung gem § 25a und Art 25a UStG oder der Art 358 bis 369k RL 2006/112/EG fallen
 - Betroffen sind Unternehmer aus Drittland oder Gemeinschaftsgebiet, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen oder Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen. Änderungen betreffen die Vorsteuererstattung iZm den Sonderregelungen der Art 358 bis 369k RL 2006/112/EG für elektronisch erbrachte Dienstleistungen.
- **Erstmals auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die in das Kalenderjahr 2015 fallen**

Sonstige Änderungen 2014 bzw 2015:

- Entfall der KZ 027 (Vorsteuer betreffend KFZ) und 028 (Vorsteuer betreffend Gebäude) in UVA und Umsatzsteuererklärung **ab 2014**
- Kleinbetragsrechnungen nach § 11 Abs 6 UStG: Anhebung des Rechnungsbetrages (inklusive USt) von 150,00 auf 400,00 € **ab 1.3.2014** (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13)
- UID-Überprüfung – Anzeige Originaldaten im BMF Portal (BMF-Information vom 3.11.2014)

● **Eigenverbrauch auch nach ausländischem Vorsteuerabzug:**

- VwGH 22.5.2014, 2011/15/0176:
 - Leasing eines PKW mit 100 % Vorsteuerabzug in Deutschland
 - Beim Vorsteuerabzug wird nicht darauf abgestellt, wo dieser geltend gemacht wird.
 - (seit 1.1.2010: Leistungsort für PKW-Auslandsleasing in Österreich)

● **Änderung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft:**

- EuGH Rs C-7/13 vom 17.9.2014 „Skandia America Corp USA“:
- Ausländische Unternehmensteile sind kein Teil einer inländischen USt-Organschaft
 - Leistungen einer in den USA ansässigen Hauptniederlassung an ihre schwedische Betriebsstätte, die Teil einer schwedischen USt-Organschaft ist, stellen einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar.
 - Betroffen sind Konzerne mit USt-Organschaft, in der sich auch Zweigniederlassungen oder feste Niederlassungen befinden oder wo Dienstleistungen von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten an die USt-Organschaft erbracht werden.

● Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen

- Leistungsempfänger muss selbst bauwerksbezogene Werklieferungen oder sonstige Leistungen erbringen
- § 13b Abs 5 dUStG neu ab 1.10.2014: Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen wird von der Nachhaltigkeit der Bauleistungserbringung des Leistungsempfängers abhängig gemacht
 - Kriterium der „Nachhaltigkeit“: im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 10 % Umsatz aus Bauleistung bzw bei Neugründung entsprechende Absicht
 - Auf drei Jahre befristete Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen (Formular „USt 1 TG“)

● Übergang der Steuerschuld bei

- Lieferung von Tablet-Computern und Spielkonsolen
- Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen
- In Kraft seit 1.10.2014
- Keine Beanstandung, wenn Reverse Charge erst ab 1.1.2015 angewendet wird

● Erhöhung des Schwellenwertes ab 1.1.2015

- Von 550.000,00 auf 750.000,00 €
- Meldeschwelle:
 - innergemeinschaftliche Warenversendungen oder innergemeinschaftliche Wareneingänge des letzten Jahres oder des laufenden Jahres
 - Schwellenwert gilt pro Verkehrsrichtung
- Wird Schwellenwert von 750.000,00 € in 2014 nicht überschritten, müssen in 2015 keine INTRASTAT-Meldungen mehr abgegeben werden. Bei Überschreitung des Schwellenwertes in 2015 sind ab dem Monat, in dem der Schwellenwert überschritten wird, wieder INTRASTAT-Meldungen abzugeben.



- **Verpflichtend seit 1.1.2014** für ALLE Unternehmer („Vertragspartner“), die Lieferungen und Leistungen an Bundesdienststellen erbringen
- **Details:** www.erb.gv.at (mit Liste der Bundesdienststellen)
- **Änderungen ab 1.12.2014** bei Einbringen mittels Webservice oder über die Funktion Rechnung hochladen:
 - Neue Pflichtfelder (Adressangaben des Rechnungsempfängers)
 - Fälligkeitsdatum und Skontodatum dürfen nicht in der Vergangenheit liegen
 - Neue E-Mail-Antwort-Texte



1. Für Unternehmer

1.8 Sonstige Themen

Entfall der 75 %-Verlustvortrags- bzw – verrechnungsgrenze im EStG I



AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), Streichung § 2 Abs 2b EStG, Neuregelung in § 8 Abs 4 KStG:

• Bei Einkommensteuerpflicht:

- 75 %-Verlustvortrags- bzw -verrechnungsgrenze letztmalig bei Veranlagung 2013 anzuwenden
- Ab 2014 100 % Verlustvortrag
- Ab Veranlagung 2013: Übergang von Verlustvorträgen bei Tod nur auf den Steuerpflichtigen, der den verlustverursachenden Betrieb von Todes wegen unentgeltlich übernimmt; Gesamtrechtsnachfolge nicht erforderlich; gilt auch bei Übertragung eines MU-Anteiles von Todes wegen (BMF-Information vom 19.12.2013)

Entfall der 75 %-Verlustvortrags- bzw – verrechnungsgrenze im EStG II



AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), Streichung § 2 Abs 2b EStG, Neuregelung in § 8 Abs 4 KStG (Fortsetzung):

• Bei Körperschaftsteuerpflicht:

- 75 %-Verlustvortrags- bzw -verrechnungsgrenze bei Körperschaften weiterhin anwendbar
 - Weiterhin zu 100% verrechenbar: Sanierungsgewinne, Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben, MU-Anteilen; Liquidationsgewinne, Gewinne, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind
 - NEU: **100 % Verrechenbarkeit von Nachversteuerungsbeträgen** aus ausländischen Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitglieder
 - Anzuwenden ab Veranlagung 2014

- **Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für**

- Bücher
- Aufzeichnungen
- Rechnungen
- Belege und sonstige Geschäftspapiere

des Jahres 2007 endet am 31.12.2014.

- Elektronische Rechnungen: Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein (§ 11 Abs 2 UStG).
- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn
 - sie in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind
 - sie **Grundstücke** betreffen (§ 18 Abs 10 UStG: **22 Jahre** bei erstmaliger Verwendung bzw Nutzung als Anlagevermögen nach 31.3.2012 bzw Abschluss von Wohnungsmietverträgen nach 31.3.2012)

- **Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe:**

- Antragstellung für das Kalenderjahr 2009 noch bis 31.12.2014
- Beantragung einer Vorausvergütung iHv 5 % der Vergütungssumme des Vorjahres: nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgenden Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)

- **Elektrizitätsabgabe:**

- **Änderung Elektrizitätsabgabengesetz (BGBl I 2014/64):**

- **Freigrenze von 5.000 kWh/Jahr** für die Erzeugung von elektrischer Energie unabhängig vom Primärenergieträger (§ 2 Z 1 lit a EIAbgG); ab 1.7.2014
- **Freibetrag von 25.000 kWh/Jahr** für selbst erzeugte und selbst verbrauchte elektrische Energie aus **erneuerbaren** Primärenergiequellen (§ 2 Z 1 lit b EIAbgG); ab Veranlagung 2014
- **Einführung von Bagatellgrenzen (§ 5 Abs 6 und 7 EIAbgG):**
 - Bei monatlicher Steuerschuld bis 50,00 €: jahresweise Entrichtung einmal für das gesamte Jahr
 - Keine Steuererhebung bei Jahressteuerschuld bis 50,00 €

- **Geltende Rechtslage** für Arbeitsgemeinschaften (nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem einzigen Werkvertrag/ Werklieferungsvertrag:
 - Kein einheitlicher (gemeinschaftlicher) Betrieb, sondern anteilige Betriebsstätten der Mitglieder
 - Kein Feststellungsverfahren
- **2. AbgÄG 2014** (Stand Begutachtungsentwurf): § 2 Abs 4 EStG und § 188 Abs 4 lit d BAO):
 - Einschränkung: nur wenn Auftragswert 700.000,00 € (ohne USt) nicht übersteigt
 - Anwendung für nach dem 31.12.2014 beginnende Wirtschaftsjahre,
 - Wenn die Vereinbarung des Auftragswertes bei Auftragsvergabe nach 31.12.2014 erfolgt oder
 - Wenn vor dem 1.1.2015 bei Auftragsvergabe ein Auftragswert von über 5 Mio € (ohne Ust) vereinbart wurde

GesbR-Reformgesetz (GesbR-RG) - Stand Regierungsvorlage

- Umfassende Novellierung des GesbR-Rechts (Änderungen im ABGB und UGB)
- Voraussichtliches Inkrafttreten mit 1.1.2015
- **Optionsmodell für bestehende GesbR (Altgesellschaften):**
 - Falls keiner der Gesellschafter bis 30.6.2016 die Erklärung abgibt, das bisher geltende Recht beibehalten zu wollen, ist ab 1.7.2016 die neue Rechtslage maßgeblich.
 - Bei Abgabe einer solchen Erklärung gelten die Neuregelungen für die Altgesellschaft erst ab 2022.
- **Grundzüge:**
 - Vorrang der Privatautonomie, gesetzliche Regelungen weitestgehend dispositiv
 - GesbR: Rechtsbeziehung ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 - Orientierung am OG-Recht
 - Stille Gesellschaft an GesbR wird möglich



BMF-Information vom 14.5.2014

Präzisierung der Durchführung der Verpflegung und der Erbringung von Unterhaltungsdarbietungen bei kleinen Vereinsfesten

- Verpflegung:
 - Darf beschränktes Angebot nicht übersteigen
 - Darf ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige bereitgestellt und verabreicht werden
 - Geringfügiges Speisenangebot durch fremden Dritten zulässig; Gäste müssen direkt mit diesem in Vertragsbeziehung treten (zB „Hendlbrater“)
- Unterhaltungsdarbietungen:
 - Ausschließlich durch regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (Annahme bei üblichem Preis der Künstler/Künstlergruppe bis 800,00 €/Stunde)
- Sonstige, Professionisten vorbehaltene bzw den Vereinsmitgliedern unzumutbare Tätigkeiten unschädlich
 - zB behördlich beauftragte Beschäftigung eines Security-Dienstes, Durchführung eines Feuerwerks, Aufstellen eines Festzeltes



2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

2.1 Steuertipps und Änderungen

- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2009 bis 31.12.2014 (5-Jahresfrist)
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2009 bis 31.12.2014 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Begünstigte Besteuerung von Prämien für **Diensterfindungen** und Verbesserungsvorschläge (zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel)
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (1.460,00 €)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmten Gruppen

- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer 365,00 €
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von 186,00 € jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen
- Kosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung: **Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2011, die auf einen HBGI-Überschreitungsbeitrag entfallen, bis 31.12.2014; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden

- **Verkehrsabsetzbetrag:** 291,00 € (unverändert)
- **Pendlereuro:** 2,00 €/Jahr/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Aliquotierung wie bei Pendlerpauschale
- **Pendlerpauschale:** Aliquotierung in Abhängigkeit von der Anzahl der monatlichen Fahrten (für Teilzeitkräfte):
 - Voller Anspruch ab 11 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf zwei Drittel bei 8 bis 10 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf ein Drittel bei 4 bis 7 Fahrten pro Monat
 - Kein Anspruch bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen KFZ (ab 1.5.2013)

Pendlerförderung 2014 II

Jährliches Pendlerpauschale in 2014

Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	(€)
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00
Öffentliches Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich halber Entfernung nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	(€)
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

- **Pendlerausgleichsbetrag: maximal 289,00 €**
 - Für Pendler, die einer Einkommensteuer bis maximal 290,00 € unterliegen
 - Einschleifregelung bei Steuer zwischen 1,00 und 290,00 €
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale mindestens in einem Kalendermonat
- **Pendlerzuschlag (bei Negativsteuer):**
 - Maximal 400,00 € (höchstens 18 % der SV-Beiträge)
 - Bis 2012 maximal 251,00 € und höchstens 15 % der SV-Beiträge
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale mindestens in einem Kalendermonat
- **„Jobticket“ (steuerfreie Zurverfügungstellung des Fahrausweises durch den Arbeitgeber)**

- **Pendlerverordnung vom 19.9.2013, BGBl II 2013/276; Änderung der Pendlerverordnung vom 24.6.2014, BGBl II: 2014/154:**
 - **Definitionen:**
 - Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels
 - Familienwohnsitz
 - **Verwendung des Pendlerrechners** (auf BMF-Homepage)
 - **Pendlerrechner (Ausdruck L 34 gilt als amtlicher Vordruck):**
 - Ergebnis ist nicht heranzuziehen, wenn bei der Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit eines Massenbeförderungsmittels unrichtige Verhältnisse berücksichtigt wurden (Nachweis nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung)

- **Pendlerrechner:**

- **Anwendung:**
- Rückwirkend für Lohnzahlungszeiträume nach 31.12.2013 bzw ab Veranlagung 2014 (Aufrollung bis 31.10.2014 nur bei aufrehtem Dienstverhältnis)
- Liegt dem AG ein Ausdruck L 34 vor 25.6.2014 vor, gilt dieser für die Lohnverrechnung nur bis 31.12.2014. Für **Lohnzahlungszeiträume nach 31.12.2014** sind **nur Ausdrücke L 34 ab 25.6.2014** zu berücksichtigen.
- Liegt dem AG ein Ausdruck L 34 ab 25.6.2014 vor, gilt:
 - Ergibt dieser Ausdruck gegenüber einem früher abgegebenen Ausdruck ein **geringeres Pendlerpauschale bzw einen geringeren Pendlereuro**, ist das geringere Pendlerpauschale bzw der geringere Pendlereuro **erst für LZ-Zeiträume nach 31.12.2014** zu berücksichtigen.
 - Ergibt dieser Ausdruck gegenüber einem früher abgegebenen Ausdruck ein **höheres Pendlerpauschale bzw einen höheren Pendlereuro** und liegt der **Ausdruck bis 30.9.2014** vor, ist das höhere Pendlerpauschale bzw der höhere Pendlereuro bei der Aufrollung bis 31.10.2014 zu berücksichtigen.
- Gilt entsprechend auch bei ESt-Veranlagung

Arbeitnehmer: Sachbezug PKW

- **§ 4 Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2014/29)**

- Für **Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz**
- Ab 1.3.2014
 - 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NOVA), maximal 720,00 €/Monat (bis 28.2.2014 600,00 €/Monat)
 - Bei monatlichen Privatfahrten < 500 km: halber Sachbezugswert (0,75 % der tatsächlichen AK, maximal 360,00 €/Monat (bis 28.2.2014 300,00 €/Monat)
- Keine Änderung der PKW-Angemessenheitsverordnung (Grenze Luxustangente iHv 40.000,00 € unverändert)

Arbeitnehmer:

Sachbezug Wohnraum Erhöhung ab 1.1.2015



- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl III Nr. 468/2008) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- **Bewertung:**
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
 - Anhebung der Richtwerte mit 1.4.2014
 - m²-Werte: Brutto inkl. USt und BK, exkl. Heizkosten
 - Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
 - Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: tatsächliche Kosten oder ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 €/m² (abzüglich Kostenbeiträge des Arbeitnehmers)

Bundesland	m ² -Werte 2014 (€)	m ² -Werte 2015 (€)
Burgenland	4,70	4,92
Kärnten	6,03	6,31
NÖ	5,29	5,53
OÖ	5,58	5,84
Salzburg	7,12	7,45
Steiermark	7,11	7,44
Tirol	6,29	6,58
Vorarlberg	7,92	8,28
Wien	5,16	5,39

Arbeitnehmer:

Sachbezug Zinsersparnis Arbeitnehmerdarlehen



- **§ 5 Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2012/396)**
 - Für **Zinsersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen**
 - Gilt ab Veranlagung 2013 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2012 enden
 - **Freibetrag: 7.300,00 €**
 - Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12 Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 0,75 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - **Prozentsatz für 2014: 1,5 %**
 - **Prozentsatz für 2015: 1,5 % (BMF vom 13.10.2014)**
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
 - Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht
 - Zinsersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens)

Besteuerung sonstiger Bezüge „Solidarbeitrag“



● § 67 Abs 1 EStG:

- Besteuerung des Jahressechstels:
 - Jahressechstel bis 620,00 € 0 %
 - Für die nächsten 24.380,00 € 6 %
 - Für die nächsten 25.000,00 € 27 %
 - Für die nächsten 33.333,00 € 35,75 %
 - Darüber (also über 83.333,00 €) Tarif (bis zu 50 %)

Befristung der Staffelung für 2013 bis 2016 entfallen (AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13)

Vollübertritt auf Abfertigung neu



- **Unbefristet zulässig**
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kassa (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag ist auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich



- **Ursprünglich befristet bis 31.12.2013**
- **Wurde mit 1.1.2014 unbefristet verlängert**
- Antragstellung: spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle
- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-KV/UV/PV verfügt und **nach fünf Jahren wieder oder erstmalig** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.
- **Förderbare Personen:** beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkte Personen unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung und arbeitslose Personen, die beim AMS seit mindestens zwei Wochen vorgemerkt sind
- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Provisionen.

Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung für Neugründungen



- **§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen ab 1.1.2012**
Frist zur Inanspruchnahme 36 Monate
- Umfang der Begünstigung: DB, DZ, WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden elf Kalendermonate; maximale Förderungs-
laufzeit von zwölf Monaten grundsätzlich unverändert
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von 12 Monaten ab Neugründung).



● Lohnzettelart 24

- **BMF-Information vom 5.12.2013**
- **Bei Auslandsentsendungen in Länder mit DBA mit Anrechnungsmethode**
- **Für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2014**
- Unabhängig davon, ob der Arbeitgeber für die ausländischen Bezüge Lohnsteuer einbehält
- KZ 260 (anrechenbare Lohnsteuer) beinhaltet nur inländische anrechenbare Steuer
- Anrechenbare ausländische Steuer ist nicht im Lohnzettel zu erfassen, sondern im Formular „L1i“ zu erklären
- Bei Tätigkeit in unterschiedlichen Ländern ist für jedes Land ein LZ abzugeben
- Bei begünstigter Auslandstätigkeit gem § 3 Abs 1 Z 10 EStG:
 - Übermittlung der Lohnzettelarten 23 und 24
 - Erfassung der sonstigen Bezüge in LZ-Art 24
- Falls aufgrund eines DBA das Kausalitätsprinzip (Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung) Anwendung findet, hat dieses hinsichtlich des Besteuerungsrechts Vorrang vor dem Zuflussprinzip.

Grenzüberschreitende Personalgestaltung I



- VwGH 22.5.2013, 2009/13/0031; 31.7.2013, 2010/13/003:
 - **Beschäftigter (Gestellungsnehmer) gilt als wirtschaftlicher Arbeitgeber, wenn er letztlich den Arbeitslohn trägt**
 - Folge: 183-Tage-Regel unanwendbar, Steuerpflicht des AN im Tätigkeitsstaat
- **BMF-Erlass vom 12.6.2014: Änderungen bei der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Arbeitskräftegestellungen**
 - Begriff „wirtschaftlicher Arbeitgeber“ gilt nur auf DBA-Ebene, nicht innerstaatlich (LSt-Abzug nur für zivilrechtlichen, nicht aber für wirtschaftlichen AG)
 - Wirtschaftliche Arbeitgebereigenschaft nur bei Arbeitskräfteüberlassung, nicht bei Erbringung aktiver Dienstleistungen
 - „Outbound-Fälle“: ausländische Besteuerung des AN wird anerkannt (Dokumentation durch Besteuerungsnachweis)
 - „Inbound-Fälle“: ex lege kein LSt-Abzug, Steuerabzug gem § 99 EStG (idR 20 %) durch den inländischen Beschäftigter oder freiwilliger LSt-Abzug unter Einbindung des FA Bruck Eisenstadt Oberwart bzw bei Konzernentsendungen von Angestellten → ZS-QU2

- **BMF-Erlass vom 12.6.2014: Änderungen bei der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Arbeitskräftegestellungen (Fortsetzung)**
 - Besonderheit Deutschland: Neuregelung gilt nicht bei gewerblicher Arbeitskräfteüberlassung (iSd AÜG), nur bei sonstigen Überlassungsfällen (zB konzerninterne Personalgestaltung)
- **2. AbgÄG 2014 (Stand Begutachtungsentwurf):**
 - § 86 Abs 1 EStG: Einbeziehung der Abzugsteuer (§ 99) in die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
 - Prüfungen nach 31.12.2015
 - Lohnsteuerabfuhr auch für Entgelt von dritter Seite

2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

2.2 Sozialversicherung



- **Differenzvorschreibungsantrag**

- Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen

- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**

- Rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung **bis spätestens 31.12.2014** beantragen: Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (Jahresumsatz unter 30.000,00 €, in 2014 Einkünfte unter 4.743,72 €) in den letzten fünf Jahren nicht überschritten haben



- **Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte**

- Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich
- Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig
- Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge werden nur insoweit herabgesetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden

- **Vermeidung eines Beitragszuschlages iHv 9,3 %**
 - **Überschreitungserklärung (ÜE):**
 - Pflichtversicherung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze (in 2014: 6.453,36 € bei ausschließlicher Tätigkeit als neuer Selbständiger bzw 4.743,72 € bei Tätigkeit neben anderen Einkünften)
 - Bei Einreichung einer Überschreitungserklärung bis 31.12.2014 kein Beitragszuschlag
 - Bei nachträglicher Feststellung der Überschreitung aufgrund ESt-Bescheid Beitragszuschlag

- **BGBI I 2014/30:**
 - **Senkung des Unfallversicherungsbeitrages** von 1,4 auf 1,3 % (ab 1.7.2014)
 - **Senkung des IESG-Zuschlages** von 0,55 auf 0,45 % (ab 1.1.2015)
- **BGBI I 2014/28:**
 - **Kieferregulierungen** für Kinder und Jugendliche (ab 1.7.2015)
- **BGBI I 2014/68: BUAG-Novelle:**
 - **Überbrückungsgeld ab 1.1.2015**
 - **Urlaubersatzleistung** (Übergangsregelung)
- **ASRÄG 2014 (Stand Regierungsvorlage): ab 1.1.2015**
 - Verschärfung im Bereich Lohn- und Sozialdumping
 - Einbeziehung von Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bei Arbeitslosengeldbezug

- 2. SVÄG 2013 (BGBl I 2013/139):
- **Auftraggeberhaftung:**
 - **Ab 1.1.2015 können Einpersonenunternehmen unter folgenden Voraussetzungen in die HFU-Gesamtliste aufgenommen werden:**
 - Der Unternehmer
 - ist eine natürliche Person
 - hat keine Dienstnehmer gemeldet
 - ist GSVG-pflichtversichert
 - erbringt seit mindestens drei Jahren Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG 1994
 - entrichtet die fälligen Beiträge fristgerecht
 - stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Dienstleistungszentrum

- OGH 8 ObS 3/14w vom 24.3.2014:
- **Vorstände einer AG haben keinen Anspruch auf Insolvenzentgelt nach dem IESG**
 - Rückforderung entrichteter Betrag innerhalb von 5 Jahren nach Zahlung (§ 69 ASVG)
- Anhebung der Pensionsversicherungsbeiträge der Bauern: ab 1.1.2015 17 %
- **Neues Pensionskonto**
 - www.pensionskontorechner.at



Aufwertungszahl 2015 1,027

● HBG täglich	155,00 €
● HBG monatlich	4.650,00 €
● HBG jährlich für Sonderzahlungen	9.300,00 €
● HBG monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ; GSVG; BSVG	5.425,00 €
● Geringfügigkeitsgrenze täglich	31,17 €
● Geringfügigkeitsgrenze monatlich	405,98 €
● Grenzwert für Dienstgeberabgabe	608,97 €
● Auflösungsabgabe	118,00 €
● Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag für überlassene Arbeiter	0,60 % der BGL
(ab 2016 weitere Anhebung auf 0,80 % und ab 2017 Einbeziehung von Angestellten)	



3. Für alle Steuerpflichtigen

§ 4a EStG (AbgÄG 2014, BGBl I, 2014/13):

- **Änderung des Kreises der begünstigten Spendenempfänger:**
 - Museen von „überregionaler“ Bedeutung
 - Förderung des österreichischen Behindertensportes
 - Der Diplomatischen Akademie vergleichbare Einrichtungen mit Sitz in EU bzw Staat, mit dem umfassende Amtshilfe besteht
- Anzuwenden auf alle offenen Fälle

Steuerliche Begünstigungen für Familien I

- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**
Bei einem Kind: 494,00 €, bei zwei Kindern: 669,00 €, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils 220,00 €, Zuverdienstgrenze: 6.000,00 €
- **Kinderabsetzbetrag:** 58,40 €/Monat
 - Kein KAB für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
1. Kind: 29,20 €/Monat, 2. Kind: 43,80 €/Monat, 3. Kind und jedes weitere Kind: 58,40 €/Monat
 - Steht nur für jene nicht haushaltszugehörigen Kinder zu, die in der EU/EWR und der Schweiz leben (RV zum AbgÄG 2012 ab Veranlagung 2012)
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (Schätzung: 50,00 €/Kind/Jahr laut Rz 866 LStR)

- **Kinderfreibetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch ein Elternteil: 220,00 €/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 132,00 €/Jahr
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder: 132,00 €/Jahr
 - Nur für Kinder, die in der EU/EWR und der Schweiz leben
- **Kinderbetreuungskosten** bis zu 2.300,00 €/Kind/Jahr (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens **1.000,00 €/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei** (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung, steuerfreier Höchstbetrag von 500,00 € **ab 1.1.2013 auf 1.000,00 € angehoben**)
- **Familienbeihilfe:**
 - Erhöhung ab 1.7.2014
 - monatliche Auszahlung ab September 2014

- **Pensionistenabsetzbetrag:**
 - **400,00 €** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 17.000,00 und 25.000,00 €)
 - **764,00 €** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 19.930,00 und 25.000,00 €)
 - Voraussetzungen:
 - Mehr als sechs Monate aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
 - Kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag
 - (Ehe-)Partner mit Einkünften von maximal 2.200,00 € jährlich

- **Bausparprämie:**

- Jährlicher Höchstbetrag für die geförderte Bausparprämie: 1.200,00 €
- **Bausparprämie 2014: 18,00 €** (1,5 % laut BMF-Erlass vom 9.10.2013)
- **Bausparprämie 2015: 18,00 €** (1,5 % laut BMF-Erlass vom 3.10.2014)

- **Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge:**

- **2014:** 4,25 % staatliche Prämie (maximal 106,04 €)
- **2015:** 4,25 % staatliche Prämie (voraussichtlich maximal 108,85 €)
- Garantiezinssatz durch FMA für ab 1.1.2015 abgeschlossene Verträge bzw Verträge mit Versicherungsbeginn nach 31.3.2015 von 1,75 auf 1,5 % gesenkt (Änderung der Höchstzinssatzverordnung vom 17.7.2014, BGBl II, 2014/179)

www.transparenzportal.at

- Informationsservice über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen
- Eigene erhaltene Leistungen können eingesehen werden (Anmeldung mittels Bürgerkarte, Handy-Signatur oder FinanzOnline-Kennung oder über Unternehmensserviceportal erforderlich), keine Abfrage durch Parteienvertreter
- Anzeige von Geldleistungen, die ab 1.1.2013 ausbezahlt wurden
 - SV-Leistungen (zB Krankengeld)
 - Ruhe- und Versorgungsbezüge (zB Pension)
 - Förderungen (zB Jungunternehmerförderung)
 - Transferleistungen (zB Pflegegeld, Familienbeihilfe)
 - Ertragsteuerliche Ersparnisse (zB Sonderausgaben, Kinderfreibetrag, Bildungsfreibetrag, begünstigte Besteuerung bestimmter Einkünfte etc)
- Anzeige des Brutto- und Nettoeinkommens
- Einsichtnahme von Dritten (nur berechtigte Stellen): wird unter „Wer hat mich abgefragt?“ angezeigt

- **Empfehlungen:**

- Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
- Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
- Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
- Ursprung des Geldes?

Grunderwerbsteuer ab 1.6.2014 I

Änderung des GrEStG (BGBl I 2014/36)

anlässlich des Beschlusses des VfGH B 35/12-10 vom 13.6.2012

- **Wesentliche Änderungen iZm Bemessungsgrundlage:**

- § 4 Abs 1: Die Steuer ist vom Wert der **Gegenleistung** (§ 5) zu berechnen.
- **Ausnahmen:**
 - § 4 Abs 2 Z 1: **Begünstigte Erwerbsvorgänge - Bmgl dreifacher EHW, maximal 30 % des nachgewiesenen gemeinen Wertes**
 - lit a: sämtliche Übertragungen im Familienverband (entgeltlich und unentgeltlich)
 - lit b: Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis oder in Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs vor Einantwortung – im Familienverband
 - lit c: Vereinigung oder Übergang aller Anteile

– Ausnahmen (Fortsetzung):

- § 4 Abs 2 Z 2: **Erwerbsvorgänge betreffend land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke - Bmgl einfacher EHW**
 - lit a: sämtliche Übertragungen im Familienverband (entgeltlich und unentgeltlich)
 - lit b: Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis oder in Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs vor Einantwortung – im Familienverband
 - lit c: Vereinigung oder Übergang aller Anteile
 - lit d: Umgründung iSd UmgrStG
 - **Anwendung erst ab 1.1.2015**
 - Bei Erwerben zwischen 31.5.2014 und 1.1.2015 schriftliche Erklärung zur Besteuerung gem § 4 Abs 2 Z 1 möglich (insbesondere im Todesfall)
 - Durchführung von Schenkungen erst in 2015
- § 4 Abs 2 Z 3: **alle sonstigen Erwerbsvorgänge - Bmgl gemeiner Wert**
 - lit a: wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder geringer ist als der gemeine Wert (damit ist gemeiner Wert die neue Mindestbemessungsgrundlage bei Erwerbsvorgängen außerhalb des Familienverbandes)
 - lit b: Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis oder in Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs vor Einantwortung - außerhalb Familienverband

– Ausnahmen (Fortsetzung):

- § 7 Abs 1 Z 1: **Begünstigter Familienverband:** Ehegatten, eingetragene Partner, Elternteil, Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind, Lebensgefährte sofern Hauptwohnsitz
- § 12: **Selbstberechnungserklärung** für GrESt und Eintragungsgebühr ab 1.1.2015

Gerichtsgebührennovelle 2014

(Stand Begutachtungsentwurf vom 20.10.2014):

- **Schaffung der Voraussetzungen für die gemeinsame Entrichtung der Grundbucheintragungsgebühr mit der Grunderwerbsteuer an FAGVG ab 1.1.2015**

- **Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 - LuF-PauschVO 2015 (BGBl II 2013/125):**
 - Inkrafttreten mit 1.1.2015
 - **Anwendung:**
 - § 17 Abs 1: Erstmals anzuwenden für Veranlagungszeiträume, für die gem § 20c BewG festgestellte Einheitswerte gem § 20 Abs 3 BewG erstmalig anzuwenden sind.
 - § 20c BewG: **Hauptfeststellung der Einheitswerte** für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: **1.1.2014**
 - § 20 Abs 3 BewG: Einheitswerte werden erst mit Beginn des Folgejahres wirksam
 - **Hauptfeststellung in 2014: Anwendung der neuen LuF-PauschVO ab 2015**
 - Vollpauschalierung zum Durchschnittssatz von 42 % nur mehr bei Einheitswert bis maximal 75.000,00 € (Forst-EHW maximal 11.000,00 €) + maximal 60 ha Nutzfläche + maximal 120 Vieheinheiten
 - Teilpauschalierung bei Einheitswert zwischen 75.000,00 und 130.000,00 €
 - Änderungen bei Intensivobstanlagen, Forstwirtschaften, Weinbau und Gartenbau
 - Anhebung der Buchführungspflicht von LuF-Betrieben von 400.000,00 € auf 550.000,00 € (§ 124 BAO idF BudBG 2014) bewirkt keine Anhebung der Grenze für LuF-Pauschalierung

- **Bei Wegfall der Vollpauschalierung bzw freiwilligem Wechsel in Teilpauschalierung ab 2015:**
 - Planung der Gewinnermittlung 2015
 - Vorziehen von Einnahmen in 2014
- **PferdePauschV (BGBl II 2014/48, 2014/159):**
 - USt-Pflicht der Pensionshaltung von Pferden ab 1.1.2014, Vorsteuer pauschal 24 €/Pferd/Monat
- **EHW-Hauptfeststellung 2014:**
 - Prüfung neuer EHW-Bescheide (insbesondere iZm ESt-Pauschalierung und SV-Beitragssituation)
 - Rechtsmittel?

- **BMF-Information vom 7.10.2014:**

- Ersatz der Regelung der EStR 2000 Rz 5174
- Anwendung ab Veranlagung 2014 und in allen offenen Fällen
- **Ermittlung des steuerfreien Anteils einer Entschädigungssumme:**
 - **Bei jährlichem Entgelt bis 30 T€ bzw Einmalentgelt bis 50 T€:**
 - Entschädigung betrifft nur LW-Flächen oder LW/FW-Flächen mit Waldanteil < 10 %:
 - Kein Maststandort (zB Gasleitung, Stromleitung): 30 % des Gesamtentgelts steuerfrei
 - Bei Maststandort: 45 % des Gesamtentgelts steuerfrei
 - Entschädigung betrifft LW/FW-Flächen mit Waldanteil zwischen 10 und 70 %: 45 % des Gesamtentgelts steuerfrei
 - Entschädigung betrifft nur FW-Flächen oder LW/FW-Flächen mit Waldanteil > 70 %: 60 % des Gesamtentgelts steuerfrei
 - **Bei höheren Beträgen:**
 - Feststellung im Einzelfall
 - Keine Bedenken, von einer Feststellung im Einzelfall abzusehen und die vorstehend angeführten steuerfreien Anteile anzuwenden

- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13):**

- **§ 98 Abs 1 Z 5 EStG: „Zinsen iSd EU-Quellensteuergesetzes, wenn KEST einzubehalten war“**
 - Ausgenommen Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen
 - Zinsen, die von ausländischen Schuldner gezahlt werden
- **§ 94 Z 13 EStG: KEST-Abzug bei beschränkter Steuerpflicht**
- Anzuwenden für Zinsen, die nach 31.12.2014 anfallen
- Bei KEST-Abzug für davor angefallene Zinsen Anrechnung bei Veranlagung oder Erstattung

- **BMF-Information vom 18.9.2014 zur Rückerstattung der KESt auf Dividenden an beschränkt Steuerpflichtige**
 - Einlieferung von Aktien am Depot des Steuerpflichtigen spätestens am cum-Tag (letzter Tag mit Dividendenanspruch) für ertragsteuerliche Zurechnung der Dividende erforderlich
- **2. AbgÄG 2014 (Stand Begutachtungsentwurf):**
 - § 240a BAO: KESt-Rückerstattungsanträge beschränkt Steuerpflichtiger erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig
 - Anwendung erstmals für nach dem 31.12.2014 erfolgte Einbehaltungen
- **BMF-Information vom 5.9.2014 zur Rückerstattung der Abgeltungsbeträge nach den Steuerabkommen mit der Schweiz und mit Liechtenstein**
 - Aufhebung der BMF-Information vom 10.12.2013
 - Abgeltungsbeträge außerhalb der in Art 13 bzw 14 der beiden Abkommen genannten Fälle nicht erstattungsfähig

- **EU-Amtshilfegesetz (BGBl I 2012/112):**
 - In Kraft seit 1.1.2013
 - Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
 - § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind
 - Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren
 - Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro (BMF bzw bevollmächtigter Vertreter) alle Informationen iSd § 1 Abs 1
 - Standardformblatt
 - Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten

- **§ 7 EU-AHG:**

- **Ab 1.1.2015: automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:**
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen
 - Bestimmte Lebensversicherungen
 - Ruhegehälter
 - Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus
- Nähere Einzelheiten zum automatischen Informationsaustausch werden in Verordnung geregelt (noch ausständig)

- **§ 8 EU-AHG:**

- **Seit 1.1.2013: Spontaninformationen** an andere Mitgliedstaaten (ohne vorheriges Ersuchen)
 - zB bei Vermutung einer Steuerverkürzung, Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns, bestimmte Geschäftsbeziehungen etc

- **BMF-Information vom 24.9.2014: Umfassende Amtshilfe im Bereich Steuern vom Einkommen (1.1.2015):**

- Übersicht über alle Staaten und Territorien, mit denen Vereinbarungen zur umfassenden Amtshilfe bestehen
- Begriff „umfassende Amtshilfe“: „großer“ Informationsaustausch, der über den Umfang der für die reine Abkommensanwendung erforderlichen Informationen hinausgeht

- **US-FATCA: Abkommen zwischen Österreich und USA über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)**

- Am 29.4.2014 unterzeichnet
- Berechtigung und Verpflichtung österreichischer Kreditinstitute und sonstiger Finanzinstitutionen, anstelle eines automatischen abgabenbehördlichen Informationsaustausches zusammengefasste Informationen (Sammeldaten) über die Konten von US-amerikanischen Kunden an die US-Steuerbehörde (IRS) weiterzuleiten

EU-Richtlinienvorschlag vom 14.2.2013 (Financial Transaction Tax, FTT)

- Besteuerung des Wertpapier- und Derivatehandels und des Abschlusses von „Finanzmarktvetten“
 - Wertpapierhandel (Aktien und Anleihen): 0,1 % des Marktpreises
 - Derivatehandel und „Finanzmarktvetten“: 0,01 % des dem Geschäft zugrunde liegenden Wertes
- Ursprünglich geplante Einführung in elf EU-Ländern (inklusive Österreich): Anfang 2014
- Viele offene Fragen, Zeitpunkt und Einführung derzeit ungewiss

Steuerliche Änderungen iZm Alternative Investmentfonds

- **BGBI I 70/2014 vom 11.8.2014**
 - **§ 200 Abs 8 InvFG 2011:**
 - Steuerlich relevante Umqualifizierung in AIF und zwingende Fondsbesteuerung kann unterbleiben, wenn
 - Es sich um einen AIF geschlossenen Typs handelt, der keine zusätzlichen Anlagen mehr tätigt
 - Seit Inkrafttreten des AIFMG keine neuen Anteile mehr begeben wurden/werden
 - Der Organismus nicht bereits aufgrund der Fondsbesteuerungsregelungen vor dem AIFMG als Fonds zu besteuern war

- **2012**
 - Bosnien & Herzogowina
 - Hongkong
- **2013**
 - Katar
 - Tadschikistan
- **Unterzeichnet; Inkrafttreten und Wirksamkeit noch offen**
 - Chile
 - Libyen
 - Montenegro
 - Syrien
- **Abkommen über den Auskunfts austausch in Steuersachen**
 - Jersey

- **OECD-Amtshilfeabkommen**
 - Von Österreich am 28.8.2014 ratifiziert
 - Inkrafttreten 1.12.2014 für Veranlagungszeiträume ab 1.1.2015
 - Umfassende Amtshilfe im Verhältnis zu:

Anguilla	Indien
Argentinien	Island
Aruba	Isle of Man
Bermuda	Kolumbien
British Virgin Islands	(Süd-)Korea
Cayman Islands	Moldawien
Costa Rica	Montserrat
Curacao	Sint Maarten
Färöer	Tunesien
Ghana	Turks und Caicos
Grönland	Ukraine

FinStrG-Novelle 2014, BGBl I 2014/65 ab 1.10.2014 (§ 29 Abs 3 lit d FinStrG, § 29 Abs 6 FinStrG):

- **Ausschluss der Selbstanzeige im Wiederholungsfall**
 - Bisheriger 25 % Zuschlag bei weiteren Selbstanzeigen betreffend desselben Abgabenspruchs wurde gestrichen
 - Hinsichtlich desselben Abgabenspruchs (zB ESt, KöSt etc)
 - Ausgenommen Vorauszahlungen
- **Abgabenerhöhung bei Selbstanzeigen nach Anmeldung einer Prüfung**
 - **Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen**

– **Staffelung:**

Bei einer Abgabenverkürzung	Zuschlag
Bis zu 33.000,00 €	5 %
Von 33.000,00 bis 100.000,00 €	15%
Von 100.000,00 bis 250.000,00 €	20 %
Über 250.000,00 €	30%

- **Selbstanzeige und Außenprüfung:**

	Vorsätzliches Finanzvergehen	Grob fahrlässiges Finanzvergehen	Leicht fahrlässiges Finanzvergehen
Vor Ankündigung der Prüfung	strafbefreiende Selbstanzeige	strafbefreiende Selbstanzeige	strafbefreiende Selbstanzeige
Zwischen Ankündigung und Beginn der Prüfung	strafbefreiende Selbstanzeige mit Abgabenerhöhung	strafbefreiende Selbstanzeige mit Abgabenerhöhung	strafbefreiende Selbstanzeige
Während laufender Prüfung	Sperrwirkung - keine strafbefreiende Selbstanzeige	strafbefreiende Selbstanzeige mit Abgabenerhöhung	strafbefreiende Selbstanzeige
Nach Beendigung der Prüfung	strafbefreiende Selbstanzeige	strafbefreiende Selbstanzeige	strafbefreiende Selbstanzeige

- **KWT-Leitfaden vom 30.6.2014: Der WT als Beteiligter an Finanzvergehen und Wirtschaftsdelikten**
 - Organisationshinweise als „Sorgfaltsmaßstab“
- **KWT-Leitfaden vom 15.9.2014: Die Finanzpolizei - Verhalten bei Einschreiten der Finanzpolizei vom 15.9.2014 (Checklisten in Anlagen)**
- **2. AbgÄG 2014 (Stand Begutachtungsentwurf):**
 - **Änderung des Finanzstrafgesetzes**
 - Neuregelungen hinsichtlich Übermittlung und Verwertung personenbezogener Daten, Telekommunikationsauskünfte
 - **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-FinStrZG)**
 - Als einheitliche Rechtsgrundlage der Finanzstrafbehörden für die Umsetzung von Rechtsakten der EU

- **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (BGBl I 71/2014), ab 1.1.2015:**
 - Änderung StPO: Bei Finanzstrafverfahren mit strafbestimmenden Wertbetrag > 1 Mio €: Schöffengericht besteht aus zwei Richtern und zwei Schöffen
 - Änderung Gebührenanspruchsgesetz: Kürzung der Gebühr für Mühewaltung des Sachverständigen um 25 %, falls der SV das Gutachten nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erstattet oder das Gutachten so mangelhaft ist, dass es deshalb einer Erörterung bedarf

OECD-Bericht vom 12.2.2013: „Addressing Base Erosion and Profit Shifting“

- Initiative der G 20 und der OECD-Staaten, die „Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen der Konzerne (Gewinnverlagerungen, doppelte Nicht-Besteuerung und aggressive Steuerplanung) durch konzentrierte Zusammenarbeit und gemeinsame Maßnahmen zu bekämpfen
- September 2014: OECD präsentiert die vorläufigen Ergebnisse von 7 Action Points des BEPS-Aktionsplanes:
 - Lösung der mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme (Action 1)
 - Neutralisierung unerwünschter Effekte von hybriden Instrumenten und Gesellschaften (Action 2)
 - Bekämpfung steuerschädlicher Praktiken (Action 5)
 - Verhinderung von Abkommensmissbrauch (Action 6)
 - Entwicklung von Verrechnungspreisen für immaterielle WG (Action 8)
 - Überprüfung der Verrechnungspreisdokumentation und Entwicklung eines Country-by-Country-Reporting (Action 13)
 - Entwicklung eines multilateralen Instruments zur schnellen Anpassung von DBA (Action 15)
- 8 weitere Reports noch ausständig (September/Dezember 2015)